

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Kommission	
95/C 279/01	ECU	1
95/C 279/02	Informationsverfahren — Technische Vorschriften ⁽¹⁾	2
95/C 279/03	Zusammenfassung der laufenden Ausschreibungen, veröffentlicht im <i>Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften</i> , die von der Europäischen Gemeinschaft finanziert werden (Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) sowie EG-Haushalt) (Woche vom 17. bis 21. Oktober 1995)	3
95/C 279/04	Staatliche Beihilfen — C 8/95 (ex NN 111/93) — Frankreich ⁽¹⁾	3
	II Vorbereitende Rechtsakte	
	Kommission	
95/C 279/05	Geänderter Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates für ein Förderprogramm im Bereich Buch und Lesen durch das Mittel der Übersetzung (Ariane) ⁽¹⁾	7

III *Bekanntmachungen*

Kommission

95/C 279/06	Bekanntgabe der Durchführung allgemeiner Auswahlverfahren	23
95/C 279/07	Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern	23
95/C 279/08	Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern	24
95/C 279/09	Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern	24
95/C 279/10	Überwachung der Zuschüsse für Anbau- oder Futteranbauflächen durch Fernerkundung — Offenes Verfahren	25
95/C 279/11	Schulungsseminarreihe über Anti-Dumping- und Anti-Subventionsmaßnahmen — Bekanntmachung	26
95/C 279/12	Instandhaltung der „Physical Protection Systems — PPS“ — Nicht offenes Verfahren	27
95/C 279/13	Technischer Unterstützungsdienst für Telefaxgeräte — Richtlinie 92/50 — Offenes Verfahren — GD XII	28
95/C 279/14	Phare — Tiefbauarbeiten — Im Namen der Regierung der Republik Ungarn fordert die ungarische Zoll- und Finanzkontrolle, Finanzministerium (PM VPOP) Unternehmen, die die Bedingungen erfüllen und über ausreichende Erfahrungen und Referenzen verfügen, zur Teilnahme an einer Internationalen Ausschreibung auf	29
95/C 279/15	Entwicklung und Wartung von Anwendersoftware für die Datenbank über neue Chemikalien und die Datenbank über vorhandene Chemikalien	30
95/C 279/16	Phare — Gebäudearbeiten — Im Namen der Regierung der Republik Ungarn fordert die ungarische Zoll- und Finanzkontrolle, Finanzministerium (PM VPOP) Unternehmen, die die Bedingungen erfüllen und über ausreichende Erfahrungen und Referenzen verfügen, zur Teilnahme an einer Internationalen Ausschreibung auf	31
95/C 279/17	Unterstützung im IT-Bereich für Samcomm zur Durchsetzung und Kontrolle des UN-Embargos gegen Serbien und Montenegro (Zoll und indirekte Steuern) — Bekanntmachung — Offenes Verfahren — Projekt: Samcomm	32

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU ⁽¹⁾

24. Oktober 1995

(95/C 279/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	38,2880	Finnmark	5,62566
Danische Krone	7,23366	Schwedische Krone	9,94426
Deutsche Mark	1,86049	Pfund Sterling	0,846944
Griechische Drachme	308,192	US-Dollar	1,33944
Spanische Peseta	161,778	Kanadischer Dollar	1,84508
Franzosischer Franken	6,54385	Japanischer Yen	134,011
Irishes Pfund	0,824830	Schweizer Franken	1,51330
Italienische Lira	2163,63	Norwegische Krone	8,24762
Hollandischer Gulden	2,08390	Islandische Krone	85,8047
osterreichischer Schilling	13,0930	Australischer Dollar	1,78664
Portugiesischer Escudo	197,005	Neuseelandischer Dollar	2,03192
		Sudafrikanischer Rand	4,87028

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Auerdem verfugt die Kommission uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 21791) und einen Fernkopierer mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 296 10 97), uber die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse taglich abgefragt werden konnen.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Informationsverfahren — Technische Vorschriften

(95/C 279/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

- Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften
(ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8);
- Richtlinie 88/182/EWG des Rates vom 22. März 1988 zur Änderung der Richtlinie 83/189/EWG
(ABl. Nr. L 81 vom 26. 3. 1988, S. 75).

Der Kommission übermittelte einzelstaatliche Entwürfe von technischen Vorschriften:

Bezugsangaben (*)	Titel	Termin des Ablaufs des dreimonatigen Status quo (²)
95-261-A	RVS 9.34 Tunnel — Innenschalenbeton	27. 11. 1995
95-262-A	Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Konsumentenschutz zur Kennzeichnung von Kinderlaufhilfen (LaufwagerIVO)	23. 11. 1995
95-263-D	Zusätzliche technische Vertragsverbindungen für Kunstbauten	4. 12. 1995
95-264-P	Kenndaten und Vertriebs- und Verwendungsbedingungen von Zementen	11. 12. 1995
95-265-DK	Technische Bestimmungen für Endgeräte zum Anschluß an festgeschaltete Verbindungen im Ortsnetz, festgeschaltete Telefonverbindungen mit Signalumwandlung und festgeschaltete Verbindungen in Rundfunkqualität	1. 12. 1995
95-266-A	Nö. Bautechnikverordnung	29. 11. 1995
95-267-D	„Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Einsatz von CO ₂ -Feuerlöschanlagen“	29. 11. 1995
95-268-UK	Die Verordnungen über Lebensmittelkennzeichnung	30. 11. 1995
95-269-FIN	Biegsame Stromschienen, Rundschreiben KY 188-95	6. 12. 1995

(¹) Jahr, Registriernummer, Staat.

(²) Termin für die Stellungnahmen der Kommission und der Mitgliedstaaten.

(³) Das übliche Informationsverfahren gilt nicht für die Notifizierungen „Pharmakopöe“.

(*) Keine Stillhaltefrist, da die Kommission die Begründung der Dringlichkeit anerkannt hat.

Die Kommission erinnert an ihre Stellungnahme vom 1. Oktober 1986 (ABl. Nr. C 245 vom 1. 10. 1986, S. 4), nach der ihres Erachtens eine technische Vorschrift, die in den Geltungsbereich der Vorschriften der Richtlinie 83/189/EWG fällt, deren Entwurf der Kommission nicht mitgeteilt worden ist und für die die Verpflichtung des Status quo nicht eingehalten worden ist, gegenüber Dritten nicht kraft des Rechtssystems des betreffenden Mitgliedstaats durchsetzbar ist. Die Kommission ist deshalb der Ansicht, daß die am Rechtsstreit beteiligten Parteien von den einzelstaatlichen Gerichten die Ablehnung der Durchführung einzelstaatlicher technischer Vorschriften, die nicht gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft mitgeteilt worden sind, erwarten können.

Informationen über diese Mitteilung sind bei den einzelstaatlichen Diensten erhältlich, deren Liste im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 67 vom 17. März 1989 veröffentlicht wurde.

Zusammenfassung der laufenden Ausschreibungen, veröffentlicht im *Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, die von der Europäischen Gemeinschaft finanziert werden (Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) sowie EG-Haushalt)

(Woche vom 17. bis 21. Oktober 1995)

(95/C 279/03)

Nummer der Ausschreibung	Nummer und Datum des Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften „S“	Land	Gegenstand der Leistung	Angebotsabgabedatum
4046	S 198, 17. 10. 1995	Tschad	TD-N'Djamena: Lehrmittel	10. 1. 1996
4072	S 198, 17. 10. 1995	Ruanda	RW-Kigali: Fahrzeuge	14. 12. 1995
4017	S 201, 20. 10. 1995	Tansania	TZ-Daressalam: Fahrzeuge	18. 1. 1996

STAATLICHE BEIHILFEN

C 8/95 (ex NN 111/93)

Frankreich

(95/C 279/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Artikel 92 bis 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag an die übrigen Mitgliedstaaten und anderen Betroffenen über direkte und indirekte Beihilfen der französischen Regierung für den Bau von Fahrgastsegelschiffen

Die Kommission hat die französische Regierung mit nachstehendem Schreiben von der Eröffnung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 in Kenntnis gesetzt:

„1987 und 1990 wurden bei der Société Nouvelle des Ateliers et chantiers du Havre (ACH) und der Société Française de Construction navale (SFCN) das erste Mal zwei Fahrgastsegelschiffe und das zweite Mal ein Fahrgastsegelschiff bestellt. In Übereinstimmung mit der von der Kommission aufgrund der Sechsten Richtlinie über Beihilfen für den Schiffbau genehmigten französischen Beihilferegulation zugunsten des Schiffbaus haben diese Werften Beihilfen in Form einer direkten Subvention von 28 % bzw. 9,4 % des Vertragspreises vor Beihilfe im Fall der ACH und von 11,2 % im Fall der SFNC erhalten.

Die Kommission hatte im Dezember 1992 beschlossen, keine Einwände gegen die Anwendung verschiedener nachträglich notifizierter Steuermaßnahmen zur Förderung der Investitionen in den Überseedépartements zu erheben. In ihrem Schreiben vom 27. Januar 1993 erinnerte die Kommission allerdings daran, daß die Gewährung der Beihilfen den Gemeinschaftsvorschriften und Gemeinschaftsrahmen für Beihilfen verschiedener Zweckbestimmung und für Beihilfen in bestimmten Wirtschaftszweigen unterliegen.

Eine dieser Maßnahmen besteht darin, Investitionen in Industrie, industrielle Wartung, Hoch- und Tiefbau, Verkehr und Handwerk, neue Energien, Hotelgewerbe, Landtourismus, Fischerei, audiovisuelle Produktion und Filmwirtschaft von den Einnahmen und Gewinnen abzuziehen.

Der Kommission ist anschließend mitgeteilt worden, daß die Investitionen im Hotel- und im Fremdenverkehrssektor auf den Bau von für den Charterverkehr bestimmten Fahrgastsegelschiffen und kleineren Schiffen, die ihren Heimathafen in einem Überseedépartement haben, ausgedehnt worden sind. Da die Steuervorteile als Beihilfen für den Schiffbau in den Anwendungsbereich der Richtlinie 87/167/EWG und 90/684/EWG fallen, hat die Kommission Ihre Behörden mit Schreiben vom 9. Juni, 20. Juli und 22. Oktober 1993 gebeten, ihr alle direkten und indirekten Beihilfen, die in diesem Sektor gewährt worden sind, mitzuteilen. Diese Informationen sind der Kommission mit Schreiben vom 9. Juli, 15. Oktober 1993 und 21. Januar 1994 zugegangen.

In einer gemäß Artikel 175 zweiter Absatz des EG-Vertrags erhobenen Klage wird die Auffassung vertreten, daß der Steueranreiz für Investitionen zugunsten des Baus von Fahrgastschiffen mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist, weil das Subventionsäquivalent dieser

Maßnahme die von der Kommission festgesetzte Beihilfehöchstgrenze für den Schiffbau überschreitet. Darüber hinaus wird in dieser Klage erwähnt, daß im Rahmen des Pons-Gesetzes möglicherweise eine Beihilfe für den Bau eines neuen Fahrgastschiffes mit dem Namen Tahiti Nui gewährt werde. Mit Schreiben vom 12. Mai 1995 haben die französischen Behörden der Kommission die Beihilfe zugunsten des für Französisch-Polynesien bestimmten Fahrgastschiffes Tahiti Nui notifiziert. Da dieses französische Überseegebiet nicht zur Gemeinschaft gehört, kommt es für eine Ausnahme nach Artikel 4 Absatz 7 der Siebten Richtlinie in Betracht und müßte außerdem in den Genuß des Pons-Gesetzes kommen. Was das Fahrgastschiff Tahiti Nui betrifft, so ersetzt das vorliegende Schreiben das an die französische Regierung gerichtete Schreiben SG(95) D/2029 der Kommission vom 23. Februar 1995.

Die genannten Steuermaßnahmen kommen Unternehmen zugute, die in Übersee Investitionen in beihilfefähigen Sektoren vornehmen, Unternehmen, die sich mit einer Bareinlage am Kapital der Entwicklungsgesellschaften in den Überseedépartements beteiligen, und den Einzelpersonen mit Wohnsitz in Frankreich oder in den Überseedépartements, die sich mit einer Bareinlage am Kapital dieser Unternehmen bzw. Gesellschaften beteiligen.

Das Subventionsäquivalent des Steuernachlasses hängt von der Art des Marktteilnehmers ab.

Unternehmen, die der Körperschaftsteuer unterliegen, können die Investitionen in voller Höhe von ihrem Betriebsergebnis abziehen. Unter Berücksichtigung der automatischen Herabsetzung der Bemessungsgrundlage um ein Drittel für Unternehmen in den Überseedépartements, die einem Steuersatz von 34 % unterliegen, beläuft sich das Subventionsäquivalent also auf 22,4 %.

Für Unternehmen, die nicht der Körperschaftsteuer unterliegen, beschränkte sich der vom Betriebsergebnis ab-

ziehbare Investitionsbetrag bis zum 31. Dezember 1992 auf 75 %. Da diese Begrenzung aufgehoben wurde und der Kommission der für die betreffenden Unternehmen geltende Steuersatz nicht bekannt ist, kann sie das genaue Subventionsäquivalent gegenwärtig nicht berechnen.

Für natürliche Personen entspricht der Nachlaß dem Preis der Anteile oder Aktien. Dieser Nachlaß verteilt sich auf fünf Jahre bei einem jährlichen Nachlaß von 20 % der zum Zeitpunkt des Anspruchs auf Nachlaß tatsächlich eingezahlten Beträge. Da der Steuernachlaß in den Jahren 1986 bis 1989 50 % und in den Jahren 1990 bis 2005 25 % beträgt, ergibt sich folgendes Subventionsäquivalent:

- 31 % wenn der Anspruch auf Steuernachlaß 1987 entstanden ist;
- 27 % wenn der Anspruch auf Steuernachlaß 1988 entstanden ist;
- 23 % wenn der Anspruch auf Steuernachlaß 1989 entstanden ist;
- 18,8 % wenn der Anspruch auf Steuernachlaß 1990 und später entstanden ist.

Werden diese Maßnahmen im Schiffbau angewandt, so beeinträchtigen sie den innergemeinschaftlichen Handel, weil die begünstigten Werften in Frankreich oder in anderen Mitgliedstaaten liegen.

Aufgrund der von Ihrer Regierung übermittelten Informationen weiß die Kommission mit Sicherheit, daß fünf Schiffe, die in den Anwendungsbereich der Sechsten und der Siebten Richtlinie über Beihilfen für den Schiffbau fallen, in Werften der Gemeinschaft gebaut worden sind und insbesondere in den Genuß des Pons-Gesetzes gekommen sind (3 in Frankreich, 1 in Italien und 1 in Deutschland). Die Beihilfen und ihre Intensität für die bisher bekannten Schiffe sind wie folgt zu veranschlagen:

Gebaute Schiffe	Beihilfe an die Werft	Beihilfe an den Reeder	Insgesamt	Höchstgrenze	Überschreitung der Höchstgrenze
Club Med 1 (ACH)	28 %	23,2 %	51,2 %	28 %	23,2 %
Le Ponant (SFCN)	11,2 %	22,4 %	33,6 %	28 %	5,6 %
Club Med 2 (ACH)	9,4 %	18,8 %	27,2 %	20 %	7,2 %
Schoner (Italien)	—	18,8 %	18,8 %	16 %	2,8 %
Touristisches Unterseeboot (BRD)	—	22,4 %	22,4 %	16 %	6,4 %

Artikel 3 der Sechsten und der Siebten Richtlinie über Beihilfen für den Schiffbau sieht vor, daß Beihilfen an Reeder oder an Dritte, die als Beihilfen für den Bau oder Umbau von Schiffen zur Verfügung stehen, den Mitteilungsvorschriften des Artikels 11 (des Artikels 10 der Sechsten Richtlinie) unterliegen. Diese Beihilfen umfassen aufgrund desselben Artikels auch Kreditleichterungen, Bürgschaften und Steuervorteile, für deren Subventionsäquivalent die Vorschriften des Artikels 4 und das

Überwachungsverfahren des Artikels 12 gelten, wenn die Beihilfen tatsächlich für den Bau oder den Umbau von Schiffen in Werften der Gemeinschaft verwendet werden.

Die Beihilfen in Form eines Steueranreizes entsprechen demnach den vorerwähnten Kriterien, sind aber der Kommission nicht gemäß Artikel 11 (Artikel 10 der Sechsten Richtlinie) mitgeteilt worden, wonach Beihilfen

an Schiffbau- und Schiffsreparaturunternehmen im Rahmen einer neuen oder bestehenden sowohl allgemeinen als auch regionalen Beihilferegelung der Kommission vorher mitgeteilt werden müssen und ohne deren Genehmigung nicht durchgeführt werden dürfen. Ebensovienig sind diese Beihilfen im Rahmen des Überwachungsverfahrens gemäß Artikel 12 mitgeteilt worden. Nur die unmittelbar an die französischen Werften für die drei vorerwähnten Schiffe gewährten Beihilfen sind rechtzeitig notifiziert worden.

Obwohl die Beihilferegelung, in die sich die vorerwähnte Maßnahme einfügt, nachträglich notifiziert und von der Kommission im Dezember 1992 genehmigt wurde, hatte letztere in ihrem vorerwähnten Schreiben vom 22. Januar 1993 ausdrücklich auf die restriktiven Bedingungen für ihre Anwendung hingewiesen. Im übrigen hätte die betreffende Maßnahme als Beihilfe für den Schiffbau 1987 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Sechsten Richtlinie notifiziert werden müssen. Ihre Behörden haben den im Schreiben der Kommission zum Ausdruck gebrachten Vorbehalten keine Rechnung getragen. Folglich liegt aufgrund der Anwendung dieser Maßnahme im Schiffbausektor eine nicht notifizierte Beihilfe vor.

Artikel 4 Absatz 4 der Sechsten und der Siebten Richtlinie sieht vor, daß die Beihilfehöchstgrenze nicht für alle Formen von Produktionsbeihilfen gilt, die — gleichgültig, ob aufgrund einer sektoralen, allgemeinen oder regionalen Beihilferegelung — den Werften direkt gewährt werden, sondern auch für die Beihilfen nach Artikel 3 Absatz 2 (Beihilfen an Reeder). Die vorstehende Aufstellung zeigt, daß die Beihilfehöchstgrenze in jedem Fall die mit dem Gemeinsamen Markt gemäß Artikel 4 Absatz 1 vereinbarte Höchstgrenze überschritten hat.

Im vorliegenden Fall scheinen die Beihilfen in Form eines Steuerabzugs tatsächlich dem Kriterium des Artikels 3 Absatz 2 zu entsprechen, da sie für den Schiffbau in Werften der Gemeinschaft verwendet werden. Belgien befand sich 1989 in einer vergleichbaren Lage und wurde deswegen aufgrund einer Entscheidung der Kommission, die der Gerichtshof bestätigte⁽¹⁾, verurteilt.

Mehrere Elemente führten zu der Feststellung, daß bestimmte Schiffe ohne Beihilfe wahrscheinlich nicht gebaut worden wären, da die Investitionen wegen ihres Umfangs der Genehmigung des Ministeriums bedurften, bevor die Steuervorteile in Anspruch genommen werden konnten. Der Kommission vorliegenden Informationen zufolge wurde die Bestellung für den Bau eines dritten Schiffes für den Club Méditerranée 1992 annulliert, als das Ministerium seine Genehmigung verweigerte.

Hinsichtlich der direkt an die Werften gewährten Schiffbaubeihilfen ist festzustellen, daß ihre Kumulierung mit den Beihilfen, die sich aus dem Subventionsäquivalent der Steuerabzüge im Rahmen des Pons-Gesetzes ergeben (vorerwähnte Aufstellung), die von der Kommission gemäß Artikel 4 der Sechsten und der Siebten Richtlinie

genehmigte Höchstgrenze überschritten hätte und folglich mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar gewesen wäre.

Was die in Italien und in der BRD gebauten Schiffe betrifft, so haben die deutschen und italienischen Behörden der Kommission mitgeteilt, daß die betreffenden Werften keine Beihilfen von ihnen erhalten haben.

Da die Beihilfehöchstgrenze seit dem 1. Januar 1992 9 % des Vertragspreises ausmacht und die Mindestintensität der Beihilfe in Form eines Steueranreizes 18,8 % beträgt, würden alle Schiffe, die unter diesen Bedingungen gebaut werden, eine Förderung erhalten, die aufgrund ihrer Höhe mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist.

Was das für Französisch-Polynesien bestimmte Fahrgastschiff Tahiti Nui anbelangt, so ist die Kommission aufgrund der von den französischen Behörden vorgelegten Angaben zu dem Ergebnis gekommen, daß die betreffende Beihilfe nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 7 der Siebten Richtlinie geprüft werden kann.

Gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Siebten Richtlinie unterliegen Beihilfen zur Förderung von Entwicklungsländern nicht der in Artikel 4 Absatz 2 vorgesehenen Höchstgrenze. Bei der Beurteilung der Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt muß die Kommission prüfen,

- ob die Beihilfe den Bestimmungen entspricht, die zu diesem Zweck von der Arbeitsgruppe Nr. 6 der OECD in ihrer Einigung über die Auslegung der Artikel 6 bis 8 der Vereinbarung festgelegt wurden;
- welchen besonderen Entwicklungsanteil die geplante Beihilfe enthält.

Die von den Mitgliedstaaten einzuhaltenden Kriterien wurden von der Kommission in ihrem Schreiben SG(89) D/311 vom 3. Januar 1989 festgelegt.

Die Beihilfe betrifft ein konventionelles Fahrgastschiff mit einer Kapazität von 14 200 Bruttotonnen, das unter französischer Flagge fahren wird. Es soll in Papeete (Französisch-Polynesien) registriert und von der polynesischen Tochtergesellschaft eines französischen Unternehmens nach Auftragsdatum mindestens sieben Jahre lang im Vollzeitbetrieb für den Verkehr zwischen den Inseln im pazifischen Raum eingesetzt werden. Da vertraglich vereinbart wurde, daß das Schiff nach fünf Jahren in das alleinige Eigentum des polynesischen Unternehmens übergeht, kann es in der Zwischenzeit nicht verkauft werden. Die Beihilfegewährung wird von der Erfüllung dieser Bedingungen abhängig gemacht. Für den Verkauf von Tahiti Nui ist das Einverständnis der französischen Regierung erforderlich.

Die Kosten für den Bau des Schiffes betragen einschließlich Vorfinanzierung und Vorausrüstung 780 Mio. ffrs. Dies ist angesichts der geforderten Spezifikationen mit Angeboten vergleichbar, die auf dem Markt berücksichtigt würden.

Da sich mit der Ankunft dieses Schiffes in Papeete die Fahrgastkapazitäten für Kreuzfahrten in dem betreffenden Gebiet verdreifachen werden, kann der optimale

⁽¹⁾ Verbundene Rechtssachen C-356/90 und C-180/91, Königreich Belgien gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften; Urteil des Gerichtshofs vom 18. Mai 1993.

Auslastungsgrad erst nach einigen Jahren erreicht werden. Aufgrund der erheblichen Betriebsverluste, zu denen es hierdurch in den ersten Jahren kommen wird, könnte das Vorhaben ohne die im Pons-Gesetz vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen nicht verwirklicht werden.

Darüber hinaus wird das Schiff eine Verbindung zwischen Tahiti und den Marquesasinseln ermöglichen, die bisher mangels ausreichend schneller Kreuzfahrtschiffe nicht gewährleistet werden konnte.

Die Beihilfe in Form der im Pons-Gesetz vorgesehenen Steuerbefreiung weist ein Nettosubventionsäquivalent von 34 % auf.

Aus den vorstehenden Gründen ist die Kommission der Ansicht, daß die in ihrem Schreiben SG(89) D/311 festgelegten Kriterien — einschließlich der Förderwürdigkeit des betreffenden (überseeischen) Gebiets, des Zuschußelements von mindestens 25 %, des Heimathafens und der Flagge des Schiffes — erfüllt sind. Der Preis des Schiffes entspricht dem von einem anerkannten Makler geschätzten Preis.

Das Ziel der Fremdenverkehrsförderung entspricht den Interessen des betreffenden Gebiets. Aufgrund dessen Abgelegtheit könnte das Schiff nur schwerlich rentabel betrieben werden, wenn es zu marktüblichen Bedingungen finanziert werden müßte.

Deswegen hat die Kommission nach Prüfung der vorerwähnten Beihilfen gegen die an die Werften ACH und SFCN und im Rahmen des Pons-Gesetzes für den Bau der beiden Fahrgastschiffe Club Med und des Fahrgastschiffes Le Ponant gewährten Direktbeihilfen das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag eingeleitet, weil die Kumulierung beider Beihilfen die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Verträge geltende Höchstgrenze überschritten hat. Dieses Verfahren betrifft auch die im Rahmen des Pons-Gesetzes für den Bau eines touristischen Unterseeboots in der BRD und eines Schoners in Italien gewährten Beihilfen und die Anwendung der steuergünstigen Maßnahme zugunsten von Investitionen für den Schiffbau, und zwar für bereits gebaute Schiffe, von denen sie keine Kenntnis hat, oder für noch zu bauende Schiffe, die in den Anwendungsbereich der Sech-

sten und der Siebten Richtlinie über Beihilfen für den Schiffbau fallen. Die Beihilfe zugunsten des für ein Überseegebiet bestimmten Schiffs Tahiti Nui kann als Entwicklungshilfe im Sinne von Artikel 4 Absatz 7 angesehen werden und ist mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.

Die Kommission fordert die französische Regierung im Rahmen dieses Verfahrens zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum des vorliegenden Schreibens auf.

Außerdem teilt die Kommission der französischen Regierung mit, daß sie die übrigen Mitgliedstaaten und anderen Betroffenen durch eine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* auffordern wird, sich zu der Angelegenheit zu äußern.

Die Kommission macht die französische Regierung auf ihr Schreiben aufmerksam, das sie am 3. November 1983 an alle Mitgliedstaaten bezüglich ihrer Verpflichtungen aus Artikel 93 Absatz 3 des EG-Vertrages geschickt hat, und auf ihre im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 318 vom 24. November 1983, Seite 3, veröffentlichte Mitteilung, wonach alle unrechtmäßig — d. h. vor einer abschließenden Entscheidung der Kommission im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 des EG-Vertrages — gewährten Beihilfen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften einschließlich der Zinsen zu einem auf Grundlage des Bezugzinssatzes der Methode für Regionalbeihilfen berechneten Satz zurückgefordert werden können.“

Die Kommission fordert alle anderen Mitgliedstaaten und Betroffenen auf, innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum dieser Veröffentlichung ihre Stellungnahme zu den vorerwähnten Maßnahmen an folgende Anschrift zu schicken:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Rue de la Loi/Wetstraat 200,
B-1049 Brüssel.

Die Stellungnahmen werden der französischen Regierung übermittelt.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Geänderter Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates für ein Förderprogramm im Bereich Buch und Lesen durch das Mittel der Übersetzung (Ariane) ⁽¹⁾

(95/C 279/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)*KOM(95) 374 endg. — 94/0189(COD)**(Gemäß Artikel 189a Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 28. Juli 1995)*⁽¹⁾ ABl. Nr. C 324 vom 22. 11. 1994, S. 11.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 128,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Vertrag überträgt der Gemeinschaft die Aufgaben:

— einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt zu leisten,

GEÄNDERTER VORSCHLAG

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 128,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

So wie in der Mythologie der Ariadnefaden Theseus den Weg aus dem Labyrinth heraus gezeigt hat, so könnte das Programm Ariane für die Übersetzung ein Weg sein, um die Geschichte und die Kultur jedes einzelnen unserer Mitgliedstaaten und vor allem der Länder mit weniger verbreiteten Sprachen besser kennenzulernen.

Kultur und Kulturleben sind unverzichtbar für die Entwicklung und die Ausstrahlung der Europäischen Union.

Der Vertrag überträgt der Gemeinschaft die Aufgabe:

— einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt zu leisten,

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern und deren Tätigkeit insbesondere hinsichtlich des künstlerischen und literarischen Schaffens erforderlichenfalls zu unterstützen und zu ergänzen,
- die Zusammenarbeit mit dritten Ländern und für den Kulturbereich zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere mit dem Europarat, zu fördern.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern und deren Tätigkeit insbesondere hinsichtlich des künstlerischen und literarischen Schaffens erforderlichenfalls zu unterstützen und zu ergänzen,
- die Zusammenarbeit mit dritten Ländern und für den Kulturbereich zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere mit dem Europarat und der Unesco, zu fördern.

Der Zugang zur Kultur läßt in den Europäern Verständnis und gegenseitigen Respekt wachsen und fördert die Entfaltung einer Unionsstaatsbürgerschaft.

Im Zeitalter der Informationsgesellschaft muß das Buch nach wie vor eines der Hauptinstrumente der Wissensverbreitung darstellen.

Der Komplementarität von Buch und audiovisueller Technologie muß Rechnung getragen werden.

Literarische Übersetzungen sind zwar äußerst wichtig, doch sollten daneben auch andere Aktivitäten zur Förderung des Buches und des Lesens im Sinne eines Gutenberg-Programms gefördert werden, wie es das Parlament in seiner Entschließung ⁽¹⁾ vorgeschlagen hat.

Jedes Gemeinschaftsprogramm im Bereich des Buches muß den zweifachen Charakter des Buches berücksichtigen, das sowohl ein Wirtschaftsgut als auch ein Kulturgut darstellt.

Die Gemeinschaftsprogramme in den Bereichen Bildung und Kultur müssen einen Beitrag zur Förderung des Lesens als eines bevorzugten Freizeitvergnügens leisten.

Die Familie und die Schule müssen der wichtigste Ort für das Lernen und die Ermunterung zum Lesen sein und so den gleichen Zugang aller zum Buch sicherstellen.

Bei der Buchherstellung ist zwischen den Schritten Schreiben, Herausgabe, Übersetzung und Vertrieb zu unterscheiden. Das Programm Ariane sollte als eine erste Etappe auf dem Weg zu einer Gemeinschaftspolitik zugunsten des Buches angesehen werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 42 vom 15. 2. 1993, S. 182.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Die Förderung der Übersetzung trägt zur Kenntnis und Verbreitung der Kultur und Geschichte der europäischen Völker wie auch zur Erhaltung der Vielfalt des literarischen Schaffens und des in den unterschiedlichen nationalen und regionalen sprachlichen Ausdrucksformen abgefaßten Schriftgutes sowie zum interkulturellen Austausch bei und erleichtert den Zugang der Bürger, insbesondere der einkommensschwachen Schichten, zur Kultur.

Es ist wichtig, insbesondere durch Weiterbildung der betreffenden Fachleute, einen Beitrag zur Förderung qualitativ hochstehender Übersetzungen der Werke in der Gemeinschaft zu leisten.

Die Gemeinschaftsorgane haben der Kenntnis und Verbreitung des literarischen Schaffens insbesondere durch Übersetzungen hohe Bedeutung beigemessen, was in folgenden Dokumenten zum Ausdruck kommt:

- Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten für Kulturfragen zuständigen Minister vom 9. November 1987 über die Förderung der Übersetzung bedeutender Werke der europäischen Kultur;
- Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Kulturfragen vom 18. Mai 1989 über die Förderung des Buches und der Lektüre;

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Die Förderung der Übersetzung trägt zur Kenntnis und Verbreitung der Kultur und Geschichte der europäischen Völker wie auch zur Erhaltung der Vielfalt des literarischen Schaffens und des in den unterschiedlichen nationalen und regionalen sprachlichen Ausdrucksformen abgefaßten Schriftgutes sowie zum interkulturellen Austausch bei und erleichtert den Zugang der Bürger, insbesondere der einkommensschwachen Schichten, zur Kultur.

Ohne Übersetzung bleiben literarische Schätze demjenigen unzugänglich, der die Originalsprache nicht versteht.

Es ist wichtig, insbesondere durch Weiterbildung der betreffenden Fachleute, einen Beitrag zur Förderung qualitativ hochstehender Übersetzungen der Werke in der Gemeinschaft zu leisten.

Eine angemessene Information der von diesem Programm betroffenen Berufsangehörigen ist zur Erreichung des angestrebten Ziels unerlässlich.

Die europäischen Literaturpreise sind wichtige Anreize zur Förderung des Lesens, und die Schaffung eines Preises für Fernsehsendungen über Bücher könnte dabei von großer Bedeutung sein.

Die Gemeinschaftsorgane haben der Kenntnis und Verbreitung des literarischen Schaffens insbesondere durch Übersetzungen hohe Bedeutung beigemessen, was in folgenden Dokumenten zum Ausdruck kommt:

- Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten für Kulturfragen zuständigen Minister vom 9. November 1987 über die Förderung der Übersetzung bedeutender Werke der europäischen Kultur ⁽¹⁾;
- Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Kulturfragen vom 18. Mai 1989 über die Förderung des Buches und der Lektüre ⁽²⁾;
- Mitteilung der Kommission vom 3. August 1989: Das Buch: Ein unverzichtbarer Bestandteil des kulturellen Lebens in Europa;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 309 vom 19. 11. 1987, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 183 vom 20. 7. 1989, S. 1.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- Entschließung des Europäischen Parlaments über die Förderung des Buches und des Lesens in Europa;

- Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Kulturfragen vom 12. November 1992 zu Leitlinien für ein Kulturkonzept der Gemeinschaft;

- Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Kulturfragen vom 17. Mai 1993 über die Förderung der Übersetzung zeitgenössischer europäischer Theaterstücke.

In der Mitteilung der Kommission vom 27. Juli 1994 über die „Aktion der Europäischen Gemeinschaft zugunsten der Kultur“, in der das Thema „Buch und Lesen“ als Schwerpunktbereich genannt wird, wird der Rahmen für Fördermaßnahmen abgesteckt, in dem unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips die Tätigkeit der Mitgliedstaaten unterstützt und ergänzt werden kann.

Vorerst sind die Gemeinschaftsaktionen zur Förderung des Buches und des Lesens schwerpunktmäßig auf die Übersetzung von literarischen Werken und Theaterstücken sowie von kulturellen Nachschlagewerken ausgerichtet, die im Vorfeld wie auch im Nachgang durch flankierende Maßnahmen ergänzt werden.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Juli 1987 zur Gemeinschaftsaktion im Bereich des Buches ⁽¹⁾ und vom 21. Januar 1993 über die Förderung des Buches und des Lesens in Europa ⁽²⁾;

- Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Kulturfragen vom 12. November 1992 zu Leitlinien für ein Kulturkonzept der Gemeinschaft ⁽³⁾;

- Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Kulturfragen vom 17. Mai 1993 über die Förderung der Übersetzung zeitgenössischer europäischer Theaterstücke ⁽⁴⁾.

Auch auf den Fachkonferenzen im Rahmen der auf Initiative von Kommission und Rat durchgeführten Sensibilisierungskampagne für Buch und Lektüre wurden entsprechende Entschließungen angenommen.

Obwohl die Gemeinschaftsinstanzen der Förderung des Buches und des Lesens Vorrang eingeräumt haben, erlauben die für diesen Bereich ausgewiesenen geringen Mittel es nicht, in unmittelbarer Zukunft eine umfassende Politik zur Förderung des Buches zu konkretisieren.

In der Mitteilung der Kommission vom 27. Juli 1994 über die „Aktion der Europäischen Gemeinschaft zugunsten der Kultur“, in der das Thema „Buch und Lesen“ als Schwerpunktbereich genannt wird, wird der Rahmen für Fördermaßnahmen abgesteckt, in dem unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips die Tätigkeit der Mitgliedstaaten unterstützt und ergänzt werden kann.

Vorerst sind die Gemeinschaftsaktionen zur Förderung des Buches und des Lesens schwerpunktmäßig auf die Übersetzung von literarischen Werken und Theaterstücken sowie von kulturellen Nachschlagewerken ausgerichtet, die im Vorfeld wie auch im Nachgang durch flankierende Maßnahmen ergänzt werden.

Am 20. Dezember 1994 vereinbarten das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission einen „modus vivendi“ betreffend die Durchführungsbestimmungen der nach dem Verfahren gemäß Artikel 189b des EWG-Vertrags verabschiedeten Rechtsakte —

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 246 vom 14. 9. 1987, S. 136.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 42 vom 15. 2. 1993, S. 182.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 336 vom 19. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 160 vom 12. 6. 1993, S. 1.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

HABEN FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Gemeinschaft beschließt für einen Zeitraum von fünf Jahren, beginnend 1996, ein Aktionsprogramm zur Förderung der Kenntnis und Verbreitung des europäischen künstlerischen und literarischen Schaffens, insbesondere durch das Mittel der Übersetzung (Ariane-Programm), nachfolgend „Programm“ genannt.

Artikel 2

Das Programm hat folgende Ziele:

- Förderung einer größeren Verbreitung von Werken der zeitgenössischen Literatur, die für die Kultur der Mitgliedstaaten repräsentativ sind, wobei die Übersetzung von Werken aus weniger verbreiteten Sprachen der Gemeinschaft Vorrang hat; die Erschließung dieser Werke soll insbesondere durch Maßnahmen mit Symbolwirkung erfolgen;
- Unterstützung der Verbreitung zeitgenössischer Theaterstücke durch Übersetzungen, um dem europäischen Publikum ein breiter gefächertes und repräsentatives Repertoire der Kulturen der Mitgliedstaaten anzubieten;
- Förderung der Verbreitung von Nachschlagewerken zur besseren Kenntnis der Kultur und Geschichte der europäischen Völker insbesondere auf den Gebieten gemäß Artikel 128 Absätze 2 und 4 des EG-Vertrags;
- Unterstützung und Ergänzung der auf nationaler und regionaler Ebene unternommenen Anstrengungen durch eine Reihe von gemeinschaftsweiten Maßnahmen u. a. mit folgendem Inhalt: Zusammenarbeit in Netzwerken und Partnerschaften, Aus- und Weiterbildung sowie Forschung und Studien.

Artikel 3

Zur Verwirklichung der in Artikel 2 vorgesehenen Ziele dienen die im Anhang beschriebenen Maßnahmen. Sie werden nach dem Verfahren gemäß Artikel 6 durchgeführt.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

HABEN FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Gemeinschaft beschließt für einen Zeitraum von fünf Jahren, beginnend 1996, ein Aktionsprogramm zur Förderung der Kenntnis und Verbreitung des europäischen künstlerischen und literarischen Schaffens, insbesondere durch das Mittel der Übersetzung (Ariane-Programm), nachfolgend „Programm“ genannt.

Artikel 2

Das Programm hat folgende Ziele:

- Förderung einer größeren Verbreitung von Werken der zeitgenössischen Literatur, die für die Kultur der Mitgliedstaaten repräsentativ sind, wobei die Übersetzung von Werken aus weniger verbreiteten Sprachen der Gemeinschaft, die Amtssprachen oder nationale Sprachen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, Vorrang hat; die Erschließung dieser Werke soll insbesondere durch Maßnahmen mit Symbolwirkung erfolgen;
- Unterstützung der Verbreitung zeitgenössischer Theaterstücke durch Übersetzungen, um dem europäischen Publikum ein breiter gefächertes und repräsentatives Repertoire der Kulturen der Mitgliedstaaten anzubieten;
- Förderung der Verbreitung von Nachschlagewerken zur besseren Kenntnis der Kultur und Geschichte der europäischen Völker insbesondere auf den Gebieten gemäß Artikel 128 Absätze 2 und 4 des EG-Vertrags;
- Unterstützung und Ergänzung der auf nationaler und regionaler Ebene unternommenen Anstrengungen durch eine Reihe von gemeinschaftsweiten Maßnahmen u. a. mit folgendem Inhalt: Zusammenarbeit in Netzwerken und Partnerschaften, Aus- und Weiterbildung sowie Forschung und Studien.

Artikel 3

Zur Verwirklichung der in Artikel 2 vorgesehenen Ziele dienen die im Anhang beschriebenen Maßnahmen. Sie werden nach dem Verfahren gemäß Artikel 6 durchgeführt.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Artikel 4

Bei der Durchführung des Programms fördern die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit mit dritten Ländern und mit den für den Kulturbereich zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere mit dem Europarat; in der Zusammenarbeit mit letzteren ist unbedingt auf Vermeidung von Doppelgleisigkeit und auf Komplementarität der Maßnahmen unter Wahrung der Eigenständigkeit und der Handlungsautonomie jeder einzelnen Institution und Organisation zu achten.

Im Anhang sind spezielle Modalitäten vorgesehen hinsichtlich der Öffnung des Programms für die mittel- und osteuropäischen Länder, die mit der Europäischen Gemeinschaft ein Assoziierungsabkommen abgeschlossen und ratifiziert haben, das für den kulturellen Bereich eine spezielle Klausel vorsieht.

Besondere Aufmerksamkeit wird im Rahmen der gegenseitigen Beziehungen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten zu den dritten Ländern einer Reihe von Ländern zuteil, die die Übersetzung zu einem Schwerpunktbereich der kulturellen Zusammenarbeit machen wollen.

Artikel 5

Die Kommission ist für die Durchführung des Programms verantwortlich. Bei der Durchführung dieser Aufgabe wird sie vom Ausschuß gemäß Artikel 4 der Entscheidung Nr. ... vom ... bezüglich des Kaleidoskop-Programms unterstützt.

Artikel 6

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 4

Bei der Durchführung des Programms fördern die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit mit dritten Ländern und mit dem Europarat sowie anderen, für den Kulturbereich zuständigen internationalen Organisationen, wie der Unesco; in der Zusammenarbeit mit letzteren ist unbedingt auf Vermeidung von Doppelgleisigkeit und auf Komplementarität der Maßnahmen unter Wahrung der Eigenständigkeit und der Handlungsautonomie jeder einzelnen Institution und Organisation zu achten.

Im Anhang sind spezielle Modalitäten vorgesehen hinsichtlich der Öffnung des Programms für die europäischen Länder, die die Bedingungen für den Beitritt zur Europäischen Union erfüllen (Zypern und Malta), die Ländern, die das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum unterzeichnet haben, sowie die mittel- und osteuropäischen Länder, die mit der Europäischen Gemeinschaft ein Assoziierungs- oder Kooperationsabkommen abgeschlossen und ratifiziert haben, das für den kulturellen Bereich eine spezielle Klausel vorsieht.

Besondere Aufmerksamkeit wird im Rahmen der gegenseitigen Beziehungen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten zu den dritten Ländern einer Reihe von Ländern zuteil, die die Übersetzung zu einem Schwerpunktbereich der kulturellen Zusammenarbeit machen wollen.

Artikel 5

Die Kommission ist für die Durchführung des Programms verantwortlich. Bei der Durchführung dieser Aufgabe wird sie vom Ausschuß gemäß Artikel 4 der Entscheidung Nr. ... vom ... bezüglich des Kaleidoskop-Programms unterstützt.

Artikel 6

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — gegebenenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Die Kommission berücksichtigt so weit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 7

Innerhalb von sechs Monaten nach den ersten zwei Jahren der Programmlaufzeit legt die Kommission nach Anhörung des Ausschusses gemäß Artikel 5 dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Evaluierungsbericht über die erzielten Ergebnisse vor, der gegebenenfalls durch geeignete Vorschläge ergänzt wird.

Nach Ablauf des Programms übermittelt die Kommission nach dem in Artikel 6 vorgesehenen Verfahren dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Verwirklichung des Programms und über die dabei erzielten Ergebnisse.

Artikel 8

Das Programm wird jährlich zusammen mit praktischen Hinweisen über das Verfahren, über die auf nationaler Ebene bestehenden Organisationsstrukturen zur Gewährung von fachlicher Hilfe für Kulturprojekte, die Fristen für die Einreichung von Bewerbungsanträgen sowie über die den Anträgen beizulegenden Unterlagen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, veröffentlicht.

Artikel 9

Diese Entscheidung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 10

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Die Kommission berücksichtigt so weit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 7

Innerhalb von sechs Monaten nach den ersten zwei Jahren der Programmlaufzeit legt die Kommission nach Anhörung des Ausschusses gemäß Artikel 5 dem Europäischen Parlament und dem Rat einen ausführlichen Evaluierungsbericht über die erzielten Ergebnisse vor, der gegebenenfalls durch geeignete Vorschläge ergänzt wird. In diesem Bericht werden insbesondere die von den Mitgliedstaaten erzielten Synergieeffekte und die hinsichtlich der Verbreitung von Literatur in weniger verbreiteten Sprachen erzielten Fortschritte aufgezeigt.

Nach Ablauf des Programms übermittelt die Kommission nach dem in Artikel 6 vorgesehenen Verfahren dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Verwirklichung des Programms und über die dabei erzielten Ergebnisse.

Artikel 8

Das Programm wird jährlich zusammen mit praktischen Hinweisen über das Verfahren, über die auf nationaler Ebene bestehenden Organisationsstrukturen zur Gewährung von fachlicher Hilfe für Kulturprojekte, die Fristen für die Einreichung von Bewerbungsanträgen sowie über die den Anträgen beizulegenden Unterlagen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, veröffentlicht.

Artikel 9

Diese Entscheidung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 10

Wird aufgehoben.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

ANHANG

**FÖRDERPROGRAMM DER GEMEINSCHAFT IM BE-
REICH BUCH UND LESEN**

Fördermaßnahme Ariane-Programm

Die Maßnahmen des Programms werden von Kurzinformatio-
nen über deren Durchführung begleitet, die in Form von Hin-
weisen mitgeteilt werden. Die Modalitäten werden entsprechend
dem Verfahren nach Artikel 6 zu einem späteren Zeitpunkt fest-
gelegt.

Teil I: Erschließung und Verbreitung

1. Unterstützung für die Übersetzung

- a) *Unterstützung für die Übersetzung zeitgenössischer literari-
scher Werke mit dem Ziel einer größeren Verbreitung durch
Veröffentlichung*

Die Unterstützung wird für die Übersetzung zeitgenössischer
literarischer Werke (Roman, Novelle, literarischer
Essay, Literaturgeschichte, Biographie, Theater, Lyrik)
gewährt, die für die Kultur des Herkunftslandes repräsen-
tativ sind und für ein breites Publikum in Europa von
Interesse sind.

Unter zeitgenössischer Literatur ist Literatur zu verste-
hen, die zum ersten Mal im 20. Jahrhundert erschienen
ist, wobei Werken der Vorzug gegeben wird, die erstmals
nach 1945 veröffentlicht wurden. Ausnahmsweise können
auch Ende des 19. Jahrhunderts veröffentlichte literari-
sche Werke ausgewählt werden.

Förderwürdig sind Werke, die bereits in zwei Sprachen
der Gemeinschaft (außer der Originalsprache) übersetzt
und veröffentlicht wurden. Durch die Förderung soll die
Übersetzung in zwei weitere Sprachen unterstützt wer-
den.

Um den weniger verbreiteten Sprachen Vorzug zu geben,
können Werke, die in diesen Sprachen verfaßt worden
sind, direkten Zugang zur Förderung der Übersetzung in
zwei andere Gemeinschaftssprachen haben, ohne vorher
in andere Gemeinschaftssprachen übersetzt worden zu
sein.

**FÖRDERPROGRAMM DER GEMEINSCHAFT IM BE-
REICH BUCH UND LESEN DURCH DAS MITTEL DER
ÜBERSETZUNG**

Fördermaßnahme Ariane-Programm

Die Maßnahmen des Programms werden von Kurzinformatio-
nen zu deren Durchführung begleitet. Die Modalitäten werden
entsprechend dem Verfahren nach Artikel 6 zu einem späteren
Zeitpunkt festgelegt.

Teil I: Erschließung und Verbreitung

1. Unterstützung für die Übersetzung

- a) *Unterstützung für die Übersetzung zeitgenössischer literari-
scher Werke mit dem Ziel einer größeren Verbreitung durch
Veröffentlichung*

Die Unterstützung wird für die Übersetzung zeitgenössischer
literarischer Werke (Roman, Novelle, literarischer
Essay, Literaturgeschichte, Biographie, Theater, Lyrik)
gewährt, die für die Kultur des Herkunftslandes repräsen-
tativ sind und für ein breites Publikum in Europa von
Interesse sind.

Unter zeitgenössischer Literatur ist Literatur zu verste-
hen, die zum ersten Mal im 20. Jahrhundert erschienen
ist, wobei Werken der Vorzug gegeben wird, die erstmals
nach 1945 veröffentlicht wurden. In Ausnahmefällen kön-
nen auch Ende des 19. Jahrhunderts veröffentlichte litera-
rische Werke ausgewählt werden.

Förderwürdig sind Werke, die bereits in zwei Amtsspra-
chen oder nationale Sprachen der Mitgliedstaaten der
Europäischen Union (außer der Originalsprache) über-
setzt und veröffentlicht wurden. Durch die Förderung soll
die Übersetzung in zwei weitere Sprachen unterstützt
werden.

Um den weniger verbreiteten Sprachen Vorzug zu geben,
können Werke, die in diesen Sprachen verfaßt worden
sind, direkten Zugang zur Förderung der Übersetzung in
zwei andere Amtssprachen oder nationale Sprachen der
Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben, ohne
vorher in andere Gemeinschaftssprachen übersetzt wor-
den zu sein.

Im Hinblick auf die am weitesten verbreiteten Sprachen,
deren Autoren jedoch aus einem kleinen Land stammen
(z. B. Englisch in Irland oder Französisch in Luxemburg),
können die in diesen Sprachen verfaßten Werke direkten
Zugang zur Förderung der Übersetzung haben, ohne vor-
her in andere Sprachen übersetzt worden zu sein.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Die Unterstützung wird ebenfalls für die Übersetzung von Werken gewährt, deren Veröffentlichung auf dem europäischen Markt nur mit Zuschüssen der Gemeinschaft als realisierbar gilt.

Der Antrag auf Gewährung von Fördermitteln ist von einem oder mehreren Verlegern, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft sind, bei der Kommission, Referat „Aktion im kulturellen Bereich“ (Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel) einzureichen. Im Antrag muß das Einverständnis des bzw. der Übersetzer enthalten sein. Der Zuschuß kann bis zu 100 % des nach den üblichen Bedingungen am betreffenden Markt vereinbarten Übersetzungshonorars abdecken.

Der Verleger verpflichtet sich, den Namen des Übersetzers wie auch den Beitrag der Kommission an gut sichtbarer Stelle zu erwähnen.

Die Verleger haben zu bescheinigen, daß sie Inhaber der gegebenenfalls bestehenden Rechte an der Veröffentlichung bzw. an der Übersetzung des Werkes sind, für das die Antragstellung erfolgt.

Die förderwürdigen Werke werden zweimal im Jahr auf Grundlage von folgenden Prioritäten ausgewählt:

- literarische Qualität des Werkes;
- Erschließung und Verbreitung der Literaturen der Länder der Gemeinschaft, insbesondere der in weniger verbreiteten Sprachen geschriebenen Werke.

b) *Unterstützung für die Übersetzung von Theaterstücken mit dem Ziel einer größeren Verbreitung in der Öffentlichkeit durch Aufführungen*

Die Unterstützung wird für die Übersetzung von Theaterstücken gewährt, die bereits auf der Bühne oder in audiovisuellen Medien aufgeführt wurden und bei der Kritik wie auch im Publikum in einem bestimmten Maße Anerkennung gefunden haben.

Die Unterstützung ist vorrangig für zeitgenössische Werke bestimmt, die nach 1945 geschrieben wurden.

Den zur Übersetzung vorgeschlagenen Werken muß ein konkretes Aufführungsprojekt zugrunde liegen.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Die Unterstützung wird ebenfalls für die Übersetzung von Werken gewährt, deren Veröffentlichung auf dem europäischen Markt nur mit Zuschüssen der Gemeinschaft als realisierbar gilt.

In diesem Zusammenhang sollte eine besondere Förderung der Werke von jungen Schriftstellern und generell von Verfassern, die zum ersten Mal veröffentlicht werden, in Betracht gezogen werden. Desgleichen sollten Anträge kleiner, unabhängiger Verlagshäuser bevorzugt behandelt werden, um eine bessere Vertretung der Vielfalt der literarischen Werke zu erzielen.

Der Antrag auf Gewährung von Fördermitteln ist von einem oder mehreren Verlegern, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft sind, bei der Kommission, Referat „Aktion im kulturellen Bereich“ (Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel) einzureichen. Im Antrag muß das Einverständnis des bzw. der Übersetzer enthalten sein. Der Zuschuß kann bis zu 100 % des nach den üblichen Bedingungen am betreffenden Markt vereinbarten Übersetzungshonorars abdecken.

Der Verleger verpflichtet sich, den Namen des Übersetzers wie auch den Beitrag der Kommission an gut sichtbarer Stelle zu erwähnen.

Die Verleger haben zu bescheinigen, daß sie Inhaber der gegebenenfalls bestehenden Rechte an der Veröffentlichung bzw. an der Übersetzung des Werkes sind, für das die Antragstellung erfolgt.

Die förderwürdigen Werke werden zweimal im Jahr auf Grundlage von folgenden Prioritäten ausgewählt:

- literarische Qualität des Werkes;
- Erschließung und Verbreitung der Literaturen der Länder der Gemeinschaft, insbesondere der in weniger verbreiteten Sprachen geschriebenen Werke.

b) *Unterstützung für die Übersetzung von Theaterstücken mit dem Ziel einer größeren Verbreitung in der Öffentlichkeit durch Aufführungen*

Die Unterstützung wird für die Übersetzung von Theaterstücken gewährt, die bereits auf der Bühne oder in audiovisuellen Medien aufgeführt wurden und bei der Kritik wie auch im Publikum in einem bestimmten Maße Anerkennung gefunden haben.

Die Unterstützung ist vorrangig für zeitgenössische Werke bestimmt, die nach 1945 geschrieben wurden.

Den zur Übersetzung vorgeschlagenen Werken muß ein konkretes Aufführungsprojekt zugrunde liegen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Der Erstantrag ist von Direktoren, Regisseuren oder Produzenten eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft zwecks Präsentation des Theaterstücks in der Öffentlichkeit zu stellen. Der Antrag wird gleichzeitig an die Kommission und an die Kontaktstellen gerichtet, die den prioritären Charakter der eingereichten Projekte einschätzen.

Die Endauswahl erfolgt vorwiegend unter Berücksichtigung der Qualität der zur Übersetzung vorgeschlagenen Werke. Bei der Auswahl der Übersetzungssprachen sollte man darauf achten, daß ein Gleichgewicht zwischen den weit verbreiteten Sprachen und den weniger verbreiteten Sprachen besteht, um zu gewährleisten, daß die in Frage kommenden Werke eine möglichst große und breitgefächerte Verbreitung finden.

Die Unterstützung wird in Form eines Übersetzungsstipendiums von höchstens 3 500 ECU gewährt. Dieser Geldbetrag greift in keiner Hinsicht in Rechte ein, die sich für die Autoren und die Übersetzer gegebenenfalls durch die Aufführung, Verbreitung oder Veröffentlichung des auf diese Weise übersetzten Werkes ergeben.

Die Kontaktstellen sind Verwahrer der mit Unterstützung der Kommission vorgenommenen Übersetzungen und haben sicherzustellen, daß die Übersetzungen nur den Fachkreisen zur Verfügung gestellt werden, die an einer Aufführung, Verbreitung oder Veröffentlichung des Werkes interessiert sind und dazu die Zustimmung der Inhaber der Rechte eingeholt haben; diese Bestimmung findet auf die obengenannten Personen entsprechend Anwendung.

- c) *Unterstützung für die Übersetzung von Nachschlagewerken mit dem Ziel einer größeren Verbreitung von Informationen zwischen den Fachkreisen und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten*

Die Unterstützung für die Übersetzung von Nachschlagewerken bezweckt einen erleichterten Informations- und Erfahrungsaustausch und damit eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf den Gebieten nach Artikel 128 des EG-Vertrags, insbesondere auf den Gebieten, die von der Gemeinschaft schwerpunktmäßig im Rahmen ihrer Aktion im Kulturbereich entwickelt werden.

Mit solchen Maßnahmen kann die Gemeinschaft einen hohen Zugewinn erbringen; da sich hier jedoch ein sehr weites Betätigungsfeld eröffnet, wird die Unterstützung für die Übersetzung von Nachschlagewerken vorerst im Rahmen einer eingegrenzten Versuchs- und Demonstrationsaktion durchgeführt.

Die Unterstützung für die Übersetzung von Nachschlagewerken wird für Studien bzw. Berichte über in den Mitgliedstaaten bestehende Praktiken und Systeme im Kulturbereich gewährt, mit denen Probleme von gemeinsamem Interesse — wie in Artikel 128 Absätze 2 und 4 aufgeführt — herausgearbeitet werden können.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Der Erstantrag ist von Direktoren, Regisseuren oder Produzenten eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft zwecks Präsentation des Theaterstücks in der Öffentlichkeit zu stellen. Der Antrag wird gleichzeitig an die Kommission und an die Kontaktstellen gerichtet, die den prioritären Charakter der eingereichten Projekte einschätzen.

Die Endauswahl erfolgt vorwiegend unter Berücksichtigung der Qualität der zur Übersetzung vorgeschlagenen Werke. Bei der Auswahl der Übersetzungssprachen sollte man darauf achten, daß ein Gleichgewicht zwischen den weit verbreiteten Sprachen und den weniger verbreiteten Sprachen besteht, um zu gewährleisten, daß die in Frage kommenden Werke eine möglichst große und breitgefächerte Verbreitung finden.

Die Unterstützung wird in Form eines Übersetzungsstipendiums von höchstens 3 500 ECU gewährt. Dieser Geldbetrag greift in keiner Hinsicht in Rechte ein, die sich für die Autoren und die Übersetzer gegebenenfalls durch die Aufführung, Verbreitung oder Veröffentlichung des auf diese Weise übersetzten Werkes ergeben.

Die Kontaktstellen sind Verwahrer der mit Unterstützung der Kommission vorgenommenen Übersetzungen und haben sicherzustellen, daß die Übersetzungen nur den Fachkreisen zur Verfügung gestellt werden, die an einer Aufführung, Verbreitung oder Veröffentlichung des Werkes interessiert sind und dazu die Zustimmung der Inhaber der Rechte eingeholt haben; diese Bestimmung findet auf die obengenannten Personen entsprechend Anwendung.

- c) *Unterstützung für die Übersetzung von Nachschlagewerken mit dem Ziel einer größeren Verbreitung von Informationen zwischen den Fachkreisen und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten*

Die Unterstützung für die Übersetzung von Nachschlagewerken bezweckt einen erleichterten Informations- und Erfahrungsaustausch und damit eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf den Gebieten nach Artikel 128 des EG-Vertrags, insbesondere auf den Gebieten, die von der Gemeinschaft schwerpunktmäßig im Rahmen ihrer Aktion im Kulturbereich entwickelt werden.

Mit solchen Maßnahmen kann die Gemeinschaft einen hohen Zugewinn erzielen; da sich hier jedoch ein sehr weites Betätigungsfeld eröffnet, wird die Unterstützung für die Übersetzung von Nachschlagewerken vorerst im Rahmen einer begrenzten Versuchs- und Demonstrationsaktion durchgeführt.

Die Unterstützung für die Übersetzung von Nachschlagewerken wird für Studien bzw. Berichte über in den Mitgliedstaaten bestehende Praktiken und Systeme im Kulturbereich gewährt, mit denen Probleme von gemeinsamem Interesse — wie in Artikel 128 Absätze 2 und 4 aufgeführt — herausgearbeitet werden können.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Der Antrag muß die erforderlichen Informationen zur Begründung des wesentlichen Beitrags des vorgeschlagenen Werkes zur Verbesserung der Kenntnis des betreffenden Gebietes, die Angabe der Zielsprachen und das schriftliche Einverständnis des Autors und des Übersetzers enthalten.

Im Zeitraum von fünf Jahren können höchstens 100 Nachschlagewerke in mindestens zwei Sprachen übersetzt werden.

Die Werke werden der Kommission von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vorgeschlagen; die Auswahl richtet sich nach der Einschätzung des Nutzens einer Übersetzung der Werke, die durch die von den Mitgliedstaaten ernannten Vertreter im Verwaltungsausschuß vorgenommen wird. Die Werke können in so viele Sprachen übersetzt werden, wie dies für erforderlich gehalten wird.

Der Beitrag der Gemeinschaft wird nach schriftlichem Einverständnis des Übersetzers nach zwei unterschiedlichen Regelungen je nach Herkunft des Werkes gewährt:

- Wenn das über den Mitgliedstaat zur Übersetzung vorgeschlagene Werk von einem Verleger für eine Verbreitung auf dem europäischen Markt eingereicht wird, erfolgt die Hilfe der Gemeinschaft unter ähnlichen Bedingungen wie im Falle einer Unterstützung für die Übersetzung von zeitgenössischen literarischen Werken (insbesondere Modalitäten laut Teil I Absatz 1 Buchstabe a));
- Wenn das über den Mitgliedstaat zur Übersetzung vorgeschlagene Werk nicht für eine kommerzielle Verwertung bestimmt ist (z. B. wenn es für eine Universität, ein Forschungszentrum, ein Fachinstitut usw. übersetzt wird), erfolgt die Hilfe der Gemeinschaft in Form eines Stipendiums, mit dem der Übersetzer seinen Auftrag unter Bedingungen erledigen kann, die denen von Teil I Absatz 1 Buchstabe b) entsprechen.

Die Kommission veröffentlicht regelmäßig die Aufstellung und die bibliographischen Angaben der auf diese Weise übersetzten Werke.

2. Aktion mit Symbolwirkung: Aristeion-Preis, Synergieeffekte mit den Maßnahmen zur Unterstützung von Übersetzungen

Aristeion-Preis: Europäischer Literaturpreis und Europäischer Übersetzungspreis

Dank der Öffentlichkeitswirkung, die eine Reihe von Werken hoher Qualität durch die Verleihung der Aristeion-Preise (Europäischer Literaturpreis und Europäischer Übersetzungspreis) erhalten, leisten diese Preise einen Beitrag zur Kenntnis und Verbreitung des literarischen Schaffens und sind zugleich ein Anreiz für Übersetzer und Autoren.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Der Antrag muß die erforderlichen Informationen zur Begründung des wesentlichen Beitrags des vorgeschlagenen Werkes zur Verbesserung der Kenntnis des betreffenden Gebietes, die Angabe der Zielsprachen und das schriftliche Einverständnis des Autors und des Übersetzers enthalten.

Im Zeitraum von fünf Jahren können höchstens 100 Nachschlagewerke in mindestens zwei Sprachen übersetzt werden.

Die Werke werden der Kommission von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vorgeschlagen; die Auswahl richtet sich nach der Einschätzung des Nutzens einer Übersetzung der Werke, die durch die von den Mitgliedstaaten ernannten Vertreter im Verwaltungsausschuß vorgenommen wird. Die Werke können in so viele Sprachen übersetzt werden, wie dies für erforderlich gehalten wird.

Der Beitrag der Gemeinschaft wird nach schriftlichem Einverständnis des Übersetzers nach zwei unterschiedlichen Regelungen je nach Herkunft des Werkes gewährt:

- Wenn das über den Mitgliedstaat zur Übersetzung vorgeschlagene Werk von einem Verleger für eine Verbreitung auf dem europäischen Markt eingereicht wird, erfolgt die Hilfe der Gemeinschaft unter ähnlichen Bedingungen wie im Falle einer Unterstützung für die Übersetzung von zeitgenössischen literarischen Werken (insbesondere Modalitäten laut Teil I Absatz 1 Buchstabe a));
- Wenn das über den Mitgliedstaat zur Übersetzung vorgeschlagene Werk nicht für eine kommerzielle Verwertung bestimmt ist (z. B. wenn es für eine Universität, ein Forschungszentrum, ein Fachinstitut usw. übersetzt wird), erfolgt die Hilfe der Gemeinschaft in Form eines Stipendiums, mit dem der Übersetzer seinen Auftrag unter Bedingungen erledigen kann, die denen von Teil I Absatz 1 Buchstabe b) entsprechen.

Die Kommission veröffentlicht alljährlich die Aufstellung und die bibliographischen Angaben der auf diese Weise übersetzten Werke.

2. Maßnahmen mit Symbolwirkung: Aristeion-Preis, Synergieeffekte mit den Maßnahmen zur Unterstützung von Übersetzungen

Aristeion-Preis: Europäischer Literaturpreis und Europäischer Übersetzungspreis

Dank der Öffentlichkeitswirkung, die eine Reihe von Werken hoher Qualität durch die Verleihung der Aristeion-Preise (Europäischer Literaturpreis und Europäischer Übersetzungspreis) erhalten, leisten diese Preise einen Beitrag zur Kenntnis und Verbreitung des literarischen Schaffens und sind zugleich ein Anreiz für Übersetzer und Autoren.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Ohne etwaigen Änderungen der organisatorischen Modalitäten dieser Preise aufgrund des Verfahrens nach Artikel 6 des vorliegenden Beschlusses vorzugreifen, werden die wesentlichen Bestimmungen dieser Maßnahme, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 35 vom 15. 2. 1990, S. 4 erschienen sind, unverändert übernommen.

Demzufolge kommen die im Rahmen des Europäischen Literaturpreises nominierten Werke automatisch für eine Förderung der Übersetzung in mindestens zwei weitere Sprachen unter den Bedingungen, die in Teil I Absatz 1 Buchstabe a) vorgesehen sind, in Betracht, wenn ein Verleger einen entsprechenden Antrag direkt an die Kommission richtet.

Teil II: Flankierende Maßnahmen

Da die Unterstützung für die Übersetzung nicht Selbstzweck ist, sondern der Förderung der Kenntnis und Verbreitung der europäischen Kulturen, insbesondere des literarischen Schaffens dienen soll, sind Gemeinschaftsmaßnahmen zur Übersetzungsförderung im Vorfeld wie auch im Nachgang zu weiteren Gemeinschaftsaktionen durchzuführen, damit die Anstrengungen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Fachkreise auf diesem Gebiet durch die zusätzlich gegebene europäische Dimension unterstützt und angeregt werden.

1. Förderung von Synergieeffekten auf europäischer Ebene über Netzwerke und durch Entwicklung partnerschaftlicher Beziehungen

Förderung der Qualität der literarischen Übersetzung in Zusammenarbeit mit Netzwerken und berufsständischen Organisationen wie dem Internationalen Übersetzerverband, dem Europäischen Rat der Verbände literarischer Übersetzer, dem europäischen Netzwerk literarischer Übersetzerkollegs zur Unterstützung von Initiativen mit folgenden Zielen:

- Förderung der literarischen Übersetzung, insbesondere einer hochqualitativen literarischen Übersetzung;
- Austausch von Erfahrungen und Know-how unter Fachleuten für Übersetzung;
- Förderung der Entwicklung von Partnerschaftsinitiativen in Verbindung mit regionalen Gebietskörperschaften oder anderen öffentlichen bzw. privaten Trägern zwecks Unterstützung für die Übersetzung von Werken in Europa;
- Förderung partnerschaftlicher Initiativen, um u. a. durch Nutzung neuer Technologien und sonstiger multimedialer Instrumente den Zugang zu den für die Verbreitung der übersetzten Werke erforderlichen Daten und Informationen zu erleichtern.

Förderung der Initiativen von Bibliotheksnetzen in Europa sowie von berufsständischen Organisationen des Sektors, insbesondere zum europaweiten Austausch von Erfahrungen über die Förderung und Erschließung der europäischen Literatur wie auch über andere Themen von gemeinsamem Interesse. Diese Maßnahme erfolgt ergänzend zu den Initiativen der GD XIII im Rahmen der Computerisierung der Bibliotheken.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Ohne etwaigen Änderungen der organisatorischen Modalitäten dieser Preise aufgrund des Verfahrens nach Artikel 6 des vorliegenden Beschlusses vorzugreifen, werden die wesentlichen Bestimmungen dieser Maßnahme, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 35 vom 15. 2. 1990, S. 4 erschienen sind, unverändert übernommen.

Demzufolge kommen die im Rahmen des Europäischen Literaturpreises nominierten Werke automatisch für eine Förderung der Übersetzung in mindestens zwei weitere Sprachen unter den Bedingungen, die in Teil I Absatz 1 Buchstabe a) vorgesehen sind, in Betracht, wenn ein Verleger einen entsprechenden Antrag direkt an die Kommission richtet.

Teil II: Flankierende Maßnahmen

Da die Unterstützung für die Übersetzung nicht Selbstzweck ist, sondern der Förderung der Kenntnis und Verbreitung der europäischen Kulturen, insbesondere des literarischen Schaffens dienen soll, sind Gemeinschaftsmaßnahmen zur Übersetzungsförderung im Vorfeld wie auch im Nachgang zu weiteren Gemeinschaftsaktionen durchzuführen, damit die Anstrengungen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Fachkreise auf diesem Gebiet durch die zusätzlich gegebene europäische Dimension unterstützt und angeregt werden.

1. Förderung von Synergieeffekten auf europäischer Ebene über Netzwerke und durch Entwicklung partnerschaftlicher Beziehungen

Förderung der Qualität der literarischen Übersetzung in Zusammenarbeit mit Netzwerken und berufsständischen Organisationen wie dem Internationalen Übersetzerverband, dem Europäischen Rat der Verbände literarischer Übersetzer, dem europäischen Netzwerk literarischer Übersetzerkollegs zur Unterstützung von Initiativen mit folgenden Zielen:

- Förderung der literarischen Übersetzung, insbesondere einer hochqualitativen literarischen Übersetzung;
- Austausch von Erfahrungen und Know-how unter Fachleuten für Übersetzung;
- Förderung der Entwicklung von Partnerschaftsinitiativen in Verbindung mit regionalen Gebietskörperschaften oder anderen öffentlichen bzw. privaten Trägern zwecks Unterstützung für die Übersetzung von Werken in Europa;
- Förderung partnerschaftlicher Initiativen, um u. a. durch Nutzung neuer Technologien und sonstiger multimedialer Instrumente den Zugang zu den für die Verbreitung der übersetzten Werke erforderlichen Daten und Informationen zu erleichtern.

Förderung der Initiativen von Bibliotheksnetzen in Europa sowie von berufsständischen Organisationen des Sektors, insbesondere zum europaweiten Austausch von Erfahrungen über die Förderung und Erschließung der europäischen Literatur wie auch über andere Themen von gemeinsamem Interesse. Diese Maßnahme erfolgt ergänzend zu den Initiativen der GD XIII im Rahmen der Computerisierung der Bibliotheken.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Förderung von Initiativen und Treffen, die von regionalen und lokalen Gebietskörperschaften durchgeführt werden, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit berufsständischen Netzwerken, insbesondere mit Netzwerken kleiner und mittlerer Verleger, Netzwerken von Buchhändlern sowie nicht kommerziellen Verbänden bzw. Stiftungen, die im Buchsektor tätig sind. Diese Maßnahme zielt insbesondere auf die Förderung und Erleichterung des Zugangs zu den europäischen Literaturen sowie auf deren bessere Verbreitung und Bekanntmachung ab, indem u. a. ein Beitrag zum erleichterten Zugang zu den Möglichkeiten der neuen multimedialen Instrumente geleistet wird.

Unterstützung für die Evaluierung und Verbreitung der Ergebnisse der in diesem Rahmen laufenden Forschungen und Initiativen.

2. Flankierende Aktionen in erster Linie zur Förderung des Zugangs der Bürger und insbesondere von Jugendlichen

Gezielte Aktionen zur Begleitung der Sensibilisierungsmaßnahmen für das Lesen, insbesondere der Bemühungen um eine bessere Kenntnis mittels Übersetzung literarischer Werke der einzelnen Länder und Regionen der Gemeinschaft auf Initiative der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten (Ausstellungen, Europatage, öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen usw.);

Unterstützung für den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und den Fachkreisen der Mitgliedstaaten, u. a. um die Jugend für das Lesen zu gewinnen (themenbezogene Expertenrunden, Studien usw.);

Unterstützung für europaweite innovative Pilotveranstaltungen zur Sensibilisierung der Jugend für das Lesen und für die Werke der europäischen Literatur, durchgeführt von den zuständigen Behörden, insbesondere von regionalen Gebietskörperschaften und Einrichtungen aus den schulnahen Bereichen sowie von Vereinen, Netzwerken, Stiftungen usw. (einschließlich Studien und Pilotprojekte zur Bekämpfung von Analphabetismus);

Unterstützung für die Evaluierung und die Verbreitung der Ergebnisse der in diesem Rahmen laufenden Initiativen und Forschungen.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Förderung von Initiativen und Treffen, die von regionalen und lokalen Gebietskörperschaften durchgeführt werden, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit berufsständischen Netzwerken, insbesondere mit Netzwerken kleiner und mittlerer Verleger, Netzwerken von Buchhändlern sowie nicht kommerziellen Verbänden bzw. Stiftungen, die im Buchsektor tätig sind. Diese Maßnahme zielt insbesondere auf die Förderung und Erleichterung des Zugangs zu den europäischen Literaturen sowie auf deren bessere Verbreitung und Bekanntmachung ab, indem u. a. ein Beitrag zum erleichterten Zugang zu den Möglichkeiten der neuen multimedialen Instrumente geleistet wird.

Förderung der Zusammenarbeit zwischen Verlagen auf europäischer Ebene durch die Schaffung einer Datenbank, die Angaben über die im Buchhandel verfügbaren Bücher, über Verlage sowie deren Fachbereiche enthält und so die gemeinsame Produktion und Veröffentlichung europäischer Werke fördern könnte.

Unterstützung für die Evaluierung und Verbreitung der Ergebnisse der in diesem Rahmen laufenden Forschungen und Initiativen.

2. Flankierende Maßnahmen zur Förderung des Zugangs der Bürger und insbesondere von Jugendlichen

Gezielte Aktionen zur Begleitung der Sensibilisierungsmaßnahmen für das Lesen, insbesondere der Bemühungen um eine bessere Kenntnis mittels Übersetzung literarischer Werke der einzelnen Länder und Regionen der Gemeinschaft auf Initiative der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten (Ausstellungen, Europatage, öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen usw.);

Unterstützung für den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und den Fachkreisen der Mitgliedstaaten, u. a. um die Jugend für das Lesen zu gewinnen (themenbezogene Expertenrunden, Studien usw.);

Unterstützung für europaweite innovative Pilotveranstaltungen zur Sensibilisierung der Jugend für das Lesen und für die Werke der europäischen Literatur, durchgeführt von den zuständigen Behörden, insbesondere von regionalen Gebietskörperschaften und Einrichtungen aus den schulnahen Bereichen sowie von Vereinen, Netzwerken, Stiftungen usw. (einschließlich Studien und Pilotprojekte zur Bekämpfung von Analphabetismus);

Unterstützung für die Evaluierung und die Verbreitung der Ergebnisse der in diesem Rahmen laufenden Initiativen und Forschungen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

3. Weiterbildung und Forschung

a) *Weiterbildung literarischer Übersetzer*

Da nur wenige Übersetzer in der Lage sind, literarische Werke zu übersetzen — zumindest was die Übersetzung in weniger verbreitete Sprachen angeht —, und eingedenk der Spezifik dieses Bereichs der Weiterbildung, gewährt die Gemeinschaft ergänzend zu den Anstrengungen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Unterstützung bei der Weiterbildung literarischer Übersetzer als Beitrag zur Erhöhung der Qualität der Übersetzung der Werke.

Diese Unterstützung erfolgt in Form von Stipendien und Reisegeldern für Weiterbildungskurse bzw. als Beitrag zu Tagungen oder Treffen zum Thema Übersetzung.

Die in diesem Rahmen vorgesehenen Stipendien und sonstigen Formen gemeinschaftlicher Hilfe werden nach Prüfung eines pädagogischen Projekts, das von einem Verein, einer Stiftung, einem auf dem Gebiet der literarischen Übersetzung spezialisierten Verlag oder Kolleg vorgelegt wird, nach Anhörung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gewährt.

b) *Zusätzliche Maßnahmen zur Weiterbildung von Fachleuten, die sich für die Verbesserung der gegenseitigen Kenntnis und der Verbreitung der europäischen Literaturen einsetzen*

Ergänzend zu den Initiativen der Netzwerke und insbesondere ausgehend von speziellen Anforderungen, die auf entsprechenden Begegnungen in diesem Zusammenhang (Teil II Absatz 1) vorgetragen wurden, kann eine Gemeinschaftsunterstützung gegebenenfalls auch für spezielle Weiterbildungsseminare erfolgen, die von Fachkreisen oder von öffentlichen Gremien veranstaltet werden, die sich für die Förderung und die Verbreitung der europäischen Literaturen und dabei schwerpunktmäßig für Themen von gemeinsamem Interesse nach Artikel 128 Absatz 4 einsetzen.

c) *Studien und Forschung*

Im Vorfeld einer Unterstützung für die Übersetzung von Nachschlagewerken gemäß Teil II Absatz 3 Buchstabe a) wird eine Gemeinschaftshilfe für gemeinsame Studien- bzw. Forschungsprojekte mehrerer Länder der Gemeinschaft gewährt, insbesondere für Projekte von Netzwerken oder öffentlichen Partnern gemäß Teil II Absatz 1 zu Themen von gemeinsamem Interesse auf den Gebieten nach Artikel 128 EG-Vertrag. Vorrang haben dabei Projekte, die durch gemeinsame Nutzung der Ergebnisse und Zusammenführung der von den Mitgliedstaaten getrennt vorgenommenen Forschungen unter Vermeidung von Überschneidungen die Voraussetzungen für eine bestmögliche Verwertung der in der Gemeinschaft erzielten Ergebnisse und Erfahrungswerte schaffen sollen.

3. Weiterbildung und Forschung

a) *Weiterbildung literarischer Übersetzer*

Da nur wenige Übersetzer in der Lage sind, literarische Werke zu übersetzen — zumindest was die Übersetzung in weniger verbreitete Sprachen angeht —, und eingedenk der Spezifik dieses Bereichs der Weiterbildung, gewährt die Gemeinschaft ergänzend zu den Anstrengungen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Unterstützung bei der Weiterbildung literarischer Übersetzer als Beitrag zur Erhöhung der Qualität der Übersetzung der Werke.

Diese Unterstützung erfolgt in Form von Stipendien und Reisegeldern für Weiterbildungskurse bzw. als Beitrag zu Tagungen oder Treffen zum Thema Übersetzung.

Die in diesem Rahmen vorgesehenen Stipendien und sonstigen Formen gemeinschaftlicher Hilfe werden nach Prüfung eines pädagogischen Projekts, das von einem Verein, einer Stiftung, einem auf dem Gebiet der literarischen Übersetzung spezialisierten Verlag oder Kolleg vorgelegt wird, nach Anhörung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gewährt.

b) *Zusätzliche Maßnahmen zur Weiterbildung von Fachleuten, die sich für die Verbesserung der gegenseitigen Kenntnis und der Verbreitung der europäischen Literaturen einsetzen*

Ergänzend zu den Initiativen der Netzwerke und insbesondere ausgehend von speziellen Anforderungen, die auf entsprechenden Begegnungen in diesem Zusammenhang (Teil II Absatz 1) vorgetragen wurden, kann eine Gemeinschaftsunterstützung gegebenenfalls auch für spezielle Weiterbildungsseminare erfolgen, die von Fachkreisen oder von öffentlichen Gremien veranstaltet werden, die sich für die Förderung und die Verbreitung der europäischen Literaturen und dabei schwerpunktmäßig für Themen von gemeinsamem Interesse nach Artikel 128 Absatz 4 einsetzen.

c) *Studien und Forschung*

Im Vorfeld einer Unterstützung für die Übersetzung von Nachschlagewerken gemäß Teil II Absatz 3 Buchstabe a) wird eine Gemeinschaftshilfe für gemeinsame Studien- bzw. Forschungsprojekte mehrerer Länder der Gemeinschaft gewährt, insbesondere für Projekte von Netzwerken oder öffentlichen Partnern gemäß Teil II Absatz 1 zu Themen von gemeinsamem Interesse auf den Gebieten nach Artikel 128 EG-Vertrag. Vorrang haben dabei Projekte, die durch gemeinsame Nutzung der Ergebnisse und Zusammenführung der von den Mitgliedstaaten getrennt vorgenommenen Forschungen unter Vermeidung von Überschneidungen die Voraussetzungen für eine bestmögliche Verwertung der in der Gemeinschaft erzielten Ergebnisse und Erfahrungswerte schaffen sollen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Die für eine Gemeinschaftshilfe in Frage kommenden gemeinsamen Studien und Forschungen sind vorerst auf den Bereich Buch und Lesen und hier wiederum auf den Zugang zur europäischen Literatur und auf deren Verbreitung in der Gemeinschaft begrenzt, wobei direkte und indirekte Einwirkungen der übrigen Gemeinschaftspolitiken in diesem Bereich zu berücksichtigen sind.

Eine begrenzte und punktuelle Gemeinschaftsunterstützung kann Trägern innovativer Forschungsprojekte gewährt werden, die zwar noch in der Vorbereitungsphase sind, jedoch bereits Bürger aus mindestens drei Mitgliedstaaten einbeziehen. Diese Hilfe ist für die Suche nach weiteren Partnern bestimmt, um die Vorbereitung und Erarbeitung sowie das eigentliche Anlaufen des Forschungsvorhabens (Studienreisen, Machbarkeitsstudie usw.) zu erleichtern.

Eine Unterstützung wird für die Evaluierung und die Verbreitung der Ergebnisse der in diesem Rahmen laufenden Studien und Forschungen gewährt.

Teil III: Zusammenarbeit mit Drittländern

1. Sonderregelung betreffend die Öffnung des Ariane-A-Programms (Teil I und II) für die mittel- und osteuropäischen Länder, mit denen Europaabkommen abgeschlossen worden sind

Ausgehend von Schlußfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates in Kopenhagen (21. bis 22. Juni 1993) soll eine Reihe von Programmen, insbesondere im kulturellen Bereich, für die mittel- und osteuropäischen Länder geöffnet werden, mit denen Europaabkommen abgeschlossen wurden (Polen, Ungarn, Bulgarien, Tschechoslowakei, Slowenien, Rumänien). In Titel 7 der Europaabkommen betreffend die Kultur wird ausdrücklich auf die Übersetzungsthematik Bezug genommen.

Teil I und II des Ariane-Programms kommen folglich für eine Öffnung in Richtung auf diese Länder in Frage. Die Assoziierungsrate werden Entscheidungen über die Bedingungen dieser Einbeziehung treffen. Die mittel- und osteuropäischen Länder übernehmen selbst zusätzliche Verpflichtungen aus dieser Einbeziehung. Erforderlichenfalls kann der Gemeinschaftshaushalt unter bestimmten Bedingungen in Anspruch genommen werden.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Die für eine Gemeinschaftshilfe in Frage kommenden gemeinsamen Studien und Forschungen sind vorerst auf den Bereich Buch und Lesen und hier wiederum auf den Zugang zur europäischen Literatur und auf deren Verbreitung in der Gemeinschaft begrenzt, wobei direkte und indirekte Einwirkungen der übrigen Gemeinschaftspolitiken in diesem Bereich zu berücksichtigen sind.

In der Gemeinschaft sind semantische Datenbanken (mit semantischen Schwierigkeiten und Besonderheiten) für die Übersetzer technischer oder literarischer Texte einzurichten.

Eine begrenzte und punktuelle Gemeinschaftsunterstützung kann Trägern innovativer Forschungsprojekte gewährt werden, die zwar noch in der Vorbereitungsphase sind, jedoch bereits Bürger aus mindestens drei Mitgliedstaaten einbeziehen. Diese Hilfe ist für die Suche nach weiteren Partnern bestimmt, um die Vorbereitung und Erarbeitung sowie das eigentliche Anlaufen des Forschungsvorhabens (Studienreisen, Machbarkeitsstudie usw.) zu erleichtern.

Eine Unterstützung wird für die Evaluierung und die Verbreitung der Ergebnisse der in diesem Rahmen laufenden Studien und Forschungen gewährt.

Teil III: Zusammenarbeit mit Drittländern

1. Sonderregelung betreffend die Öffnung des Ariane-A-Programms (Teil I und II) für die europäischen Länder, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind

Ausgehend von den Schlußfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates in Kopenhagen (21. bis 22. Juni 1993) soll eine Reihe von Programmen, insbesondere im kulturellen Bereich, für die europäischen Länder, die die Bedingungen für den Beitritt zur Union erfüllen (Zypern und Malta) und für die mittel- und osteuropäischen Länder geöffnet werden, mit denen Europaabkommen abgeschlossen wurden (Polen, Ungarn, Bulgarien, Tschechische Republik, Slowakei, Rumänien). In Titel 7 der Europaabkommen betreffend die Kultur wird ausdrücklich auf die Übersetzungsthematik Bezug genommen. Darüber hinaus müssen die mittel- und osteuropäischen Länder, die Kooperationsabkommen unterzeichnet haben (Estland, Lettland, Litauen, Albanien und Slowenien), die Möglichkeit haben, an diesem Programm teilzunehmen.

Teil I und II des Ariane-Programms kommen folglich für eine Öffnung in Richtung auf diese Länder in Frage. Die Assoziierungsrate werden über die Bedingungen dieser Beteiligung entscheiden. Die mittel- und osteuropäischen Länder übernehmen selbst zusätzliche Verpflichtungen, die sich aus dieser Beteiligung ergeben. Erforderlichenfalls kann unter bestimmten Bedingungen ein Beitrag aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert werden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

2. Förderung der Kenntnis und Verbreitung des literarischen Schaffens insbesondere mit dem Mittel der Übersetzung im Dialog der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten mit Drittländern

Im Rahmen der Beziehungen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten mit Drittländern haben die Vertragsparteien vorgesehen, die Übersetzung zu einem Schwerpunktbereich ihrer Zusammenarbeit im kulturellen Bereich zu entwickeln. Dies trifft insbesondere auf die mit einigen Ländern Lateinamerikas und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten geschlossenen Abkommen zu.

Gemäß diesen Abkommen könnten die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten folglich diese Kooperationsmaßnahme im Bereich der Übersetzung auf der Grundlage der Anträge entwickeln, die im Rahmen der durch die genannten Abkommen vorgesehenen Gemischten Ausschüsse gestellt werden.

In diesem Rahmen werden Synergieeffekte mit den zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere mit dem Europarat, unter Wahrung der Eigenständigkeit und der Handlungsautonomie jeder einzelnen Institution und Organisation angestrebt.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

2. Förderung der Kenntnis und Verbreitung des literarischen Schaffens insbesondere mit dem Mittel der Übersetzung im Dialog der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten mit Drittländern

Im Rahmen der Beziehungen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten mit Drittländern haben die Vertragsparteien vorgesehen, die Übersetzung zu einem Schwerpunktbereich ihrer Zusammenarbeit im kulturellen Bereich zu entwickeln. Dies trifft insbesondere auf die mit einigen Ländern Lateinamerikas und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten geschlossenen Abkommen zu.

Gemäß diesen Abkommen könnten die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten folglich diese Kooperationsmaßnahme im Bereich der Übersetzung auf der Grundlage der Anträge entwickeln, die im Rahmen der durch die genannten Abkommen vorgesehenen Gemischten Ausschüsse gestellt werden.

In diesem Rahmen werden Synergieeffekte mit dem Europarat sowie mit anderen zuständigen internationalen Organisationen wie der Unesco unter Wahrung der Eigenständigkeit und der Handlungsautonomie jeder einzelnen Institution und Organisation angestrebt.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Bekanntgabe der Durchführung allgemeiner Auswahlverfahren

(95/C 279/06)

Die Europäische Kommission veranstaltet die folgenden allgemeinen Auswahlverfahren für Abteilungsleiter/innen (A 3) österreichischer, finnischer oder schwedischer Nationalität (*):

- KOM/A/960,
- KOM/A/961.

(*) ABl. Nr. C 279 A vom 25. 10. 1995 (deutsche, finnische und schwedische Ausgabe).

Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern

(95/C 279/07)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 271 vom 17. Oktober 1995)

Seite 18, Titel III „Angebote“ wird beigefügt:

- Agrarmarkt Austria,
Dresdner Straße 70,
A-1200 Wien,
(Telefax (1) 33 15 13 99; (1) 33 15 12 98);
- Maa- ja metsätalousministeriö,
Interventioyksikkö,
Liisankatu 8,
PL 232,
FIN-00171 Helsinki,
(Telefax (90) 160 24 42; (90) 160 97 90);
- Statens jordbruksverk,
Vallgatan 8,
S-551 82 Jönköping,
(Telex 709 91 SJV-S; Telefax (46) 36 19 05 46).

Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern

(95/C 279/08)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 271 vom 17. Oktober 1995)

Seite 20, Titel III „Angebote“ wird beigefügt:

- Agrarmarkt Austria,
Dresdner Straße 70,
A-1200 Wien,
(Telefax (1) 33 15 13 99; (1) 33 15 12 98);
- Maa- ja metsätalousministeriö,
Interventioyksikkö,
Liisankatu 8,
PL 232,
FIN-00171 Helsinki,
(Telefax (90) 160 24 42; (90) 160 97 90);
- Statens jordbruksverk,
Vallgatan 8,
S-551 82 Jönköping,
(Telex 709 91 SJV-S; Telefax (46) 36 19 05 46).

Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern

(95/C 279/09)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 271 vom 17. Oktober 1995)

Seite 21, Titel III „Angebote“ wird beigefügt:

- Agrarmarkt Austria,
Dresdner Straße 70,
A-1200 Wien,
(Telefax (1) 33 15 13 99; (1) 33 15 12 98);
 - Maa- ja metsätalousministeriö,
Interventioyksikkö,
Liisankatu 8,
PL 232,
FIN-00171 Helsinki,
(Telefax (90) 160 24 42; (90) 160 97 90);
 - Statens jordbruksverk,
Vallgatan 8,
S-551 82 Jönköping,
(Telex 709 91 SJV-S; Telefax (46) 36 19 05 46).
-

Überwachung der Zuschüsse für Anbau- oder Futteranbauflächen durch Fernerkundung

Offenes Verfahren

(95/C 279/10)

1. **Ausschreibende Stelle:** Einzelstaatliche Behörden der teilnehmenden Mitgliedstaaten (verantwortliche Verwaltungen für die unter Ziffer 3. b) beschriebenen Kontrollen), in Zusammenarbeit mit:

Europäische Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft, Verwaltungseinheit VI-G-4, bureau Loi 120 11/13, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel.

Telefax (32-2) 296 42 67. Telex 21877 COMEU B.

2. a) **Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung.
- b) **Art des Auftrags:** Dienstleistungsauftrag.
3. a) **Ausführungsort:** Die folgenden Mitgliedstaaten: Belgien, Deutschland, Griechenland, Spanien, Finnland, Frankreich, Irland, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Vereinigtes Königreich.
- b) **Auftragsgegenstand:** Die Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates vom 27. 11. 1992 (Amtsblatt Nr. L 355 vom 5. 12. 1992, Seite 1), die ein integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem bezüglich bestimmter Zuschußregelungen der Gemeinschaft einrichtet, sieht vor, daß die Überwachung der Zuschüsse für Anbauflächen durch Fernerkundung erfolgt. Die vorgenannten Mitgliedstaaten haben diese Option für zumindest einen Teil ihres Staatsgebietes gewählt. Dänemark und Italien nehmen, obgleich sie ebenfalls die Fernerkundung einsetzen, nicht an der vorliegenden Ausschreibung teil.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten kofinanzieren die an Fremdunternehmen gerichtete Ausschreibung, um durch Fernerkundung die jährlich von den Landwirten gestellten Subventionsanträge für Anbauflächen zu überprüfen. Je nach Mitgliedstaat werden Satellitenbilder und/oder Luftaufnahmen verwendet.

Der Auftragnehmer erhält von dem jeweiligen Mitgliedstaat eine Auswahl der zu kontrollierenden Akten mit einer Liste der einzelnen bebauten Parzellen. Er hat den zuständigen Dienststellen dieses Mitgliedstaates die Ergebnisse je Akte, wenn nötig unter Beifügung insbesondere von Dokumentationen und kartographischen Unterlagen, abzuliefern, um so eine Lokalisierung der Parzellen und deren Überprüfung vor Ort zu ermöglichen. Für diese Überprüfung sind die jeweiligen Mitgliedstaaten zuständig.

- c) **Unterteilung in Lose:** Jeder Mitgliedstaat bildet ein Los. Bieter können Angebote für ein Los oder mehrere Lose einreichen. In Einzelfällen können die Mitgliedstaaten die Aufgaben in mehrere Lose aufteilen.
- d)
4. **Ausführungsfrist:** 1. 3. 1996-30. 10. 1996. Eventuell können mehrjährige Verträge oder Rahmenvereinbarungen abgeschlossen werden.
5. a) **Anforderung der Unterlagen:** Siehe Ziffer 1, Europäische Kommission.
- Vermerk in der Anforderung: „Appel d'offres télédétection“. Das Lastenheft ist voraussichtlich ab 20. November verfügbar.
- b) **Frist für die Anforderung:** 15. 12. 1995.
- c)
6. a) **Frist für den Angebotseingang:** 9. 1. 1996 (12.00), Ortszeit.
- b) **Anschrift:** Die Angebote sind bei der zuständigen Verwaltung der Mitgliedstaaten einzureichen; die Anschriften sind dem Lastenheft zu entnehmen.
- c) **Sprache(n):** Eine der Amtssprachen der Europäischen Union.
7. a), b), 8., 9., 10.
11. **Mindestbedingungen:** Interessierte Unternehmen müssen:
- die Fernerkundungstechnologie mit Satelliten- und/oder Luftaufnahmen im Bereich der Landwirtschaft perfekt beherrschen,
 - über ausreichende berufliche Referenzen in diesem Bereich verfügen,
 - eine große Anzahl von Akten innerhalb kurzer Frist bearbeiten können,
 - über gute Kenntnisse betreffend die landwirtschaftliche Pflanzenproduktion der betreffenden Mitgliedstaaten verfügen,
 - über ausreichendes Personal verfügen, das die Sprache(n) dieser Mitgliedstaaten beherrscht und in der Lage ist, eng mit den Beamten des jeweiligen Mitgliedstaates zusammenzuarbeiten.
12. **Bindefrist für die Angebote:** vier Monate.

13. **Kriterien für die Auftragserteilung:** Erfahrung und Leistungsfähigkeit der Unternehmen, Analyse der gestellten Aufgaben, eingesetzte Techniken und Software, vorgesehene Personal, verfügbare Ausrüstung, Angebotspreis.
14. **Varianten:** Varianten und Optionen sind zugelassen.
- 15., 16.
17. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 18. 10. 1995.
18. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 18. 10. 1995.

Schulungsseminarreihe über Anti-Dumping- und Anti-Subventionsmaßnahmen

Bekanntmachung

(95/C 279/11)

1. **Name und Anschrift der ausschreibenden Stelle:** Kommission der Europäischen Union, Generaldirektion Personal und Verwaltung, Referat IX.C.1.: „Gebäudepolitik, Optionen und Verträge“, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel.
2. **Gewähltes Vergabeverfahren:** Aufruf zur Interessenbekundung mit nachfolgendem nicht offenen Verfahren.
- Dienstleistung der Kategorie 24
- Schulungsseminarreihe über Anti-Dumping- und Anti-Subventionsmaßnahmen.
- CPC-Referenz-Nummer: 92
- 3.
4. **Tag der Auftragserteilung:** 2. 10. 1995.
5. **Zuschlagskriterien:**
- technischer Wert (Qualität)
 - Erfahrung des Unternehmens und der einzelnen Personen
 - Preis.
6. **Anzahl der eingegangenen Angebote:** 7.
7. **Name und Anschrift des Dienstleistungserbringers:** Grant Thornton SC, rue de la Loi/Wetstraat 227, B-1040 Bruxelles/Brussel.
8. **Preis bzw. Preisspanne:** Veranschlagte Ausgaben, Einstiegskurs und 9 Seminare: 306 875 ECU.
9. **Wert und Anteil des Auftrags, der an Dritte weitergegeben wird:** Keine Vergabe an Dritte.
10. **Weitere Auskünfte:**
11. **Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften:** (Aufruf zur Interessenbekundung): 11. 4. 1995 in den Supplements S 70 und C 90).
12. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 13. 10. 1995.
13. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 13. 10. 1995.
14. **Bezüglich von Aufträgen für Dienstleistungen im Sinne des Anhangs IB Einverständnis des öffentlichen Auftraggebers mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung (Artikel 16 (3)):** Bestätigt.

Instandhaltung der „Physical Protection Systems — PPS“

Nicht offenes Verfahren

(95/C 279/12)

1. **Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer der ausschreibenden Stelle:** Europäische Kommission, GD XII, GFS Standort Ispra, Koordinierung der Ressourcen, Referat Sicherheit, Abteilung Technik, verantwortliche Person: J. Maury, I-21020 Ispra (VA).
Tel. (39-332) 78 99 17. Telefax (39-332) 78 54 77.
2. **Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung:** Instandhaltung des Anlagenschutzsystems der Gemeinsamen Forschungsstelle in Ispra.
3. **Lieferzeitplan:** Siehe Ziffer 2.
4. a), b)
 - c) **Angabe, ob juristische Personen Namen und berufliche Qualifikationen der mit der Erbringung der Dienstleistung beauftragten Personen angeben müssen:** Ja, Führungskräfte und/oder Verantwortliche müssen Namen und Qualifikationen ihres mit der Erbringung der Dienstleistung beauftragten Personals angeben und die entsprechenden Auszüge aus dem Strafregister vorlegen.
5. **Gegebenenfalls Angabe, ob die Dienstleistungserbringer Angebote für einen Teil der betreffenden Leistungen abgeben können:** Aufgrund der besonderen Art des Vertrags ist seine Aufteilung nicht möglich.
6. **Beabsichtigte Zahl von Dienstleistungserbringern - eventuell unter Angabe eines Maximums und eines Minimums - die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen:** Es werden nicht mehr als acht Dienstleistungserbringer zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden.
7. **Gegebenenfalls Verbot von Änderungsvorschlägen:** Abweichungen sind nicht zulässig.
8. **Vertragsdauer:** Zwei Jahre ab dem Tag der Vertragsunterzeichnung, mit Möglichkeit der Verlängerung um weitere drei Jahre.
9. **Gegebenenfalls Rechtsform, welche die Dienstleistungserbringergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muß:** Keine Angabe.
10. a) **Gegebenenfalls Begründung für die Inanspruchnahme des beschleunigten Verfahrens:** Keine Begründung.
b) **Frist für die Einreichung der Teilnahmeanträge:** 37 Tage nach Veröffentlichung.
 - c) **Anschrift:** Siehe Ziffer 1.
 - d) **Sprache, in der die Teilnahmeanträge abzufassen sind:** Eine der Sprachen der Europäischen Gemeinschaft.
11. **Frist für die Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe:** 15. 12. 1995.
12. **Geforderte Sicherheiten:** Im Lastenheft angegeben.
13. **Angaben zur Lage des Bewerbers und Auswahlkriterien:** Der Bewerber hat nachzuweisen:
 - a) daß er sich nicht in Konkurs, in Geschäftsauflösung oder in einer vergleichbaren Lage befindet, die sich aus einem in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Verfahren ergibt,
 - b) daß er nicht Gegenstand eines Konkursverfahrens oder eines vergleichbaren, in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Verfahrens ist,
 - c) daß gegen ihn kein Urteil wegen Verstoßes gegen das Berufsethos ergangen ist,
 - d) daß er seiner Verpflichtung zur Entrichtung von Abgaben und Steuern nachgekommen ist,
 - e) daß er über eine mindestens fünfjährige Erfahrung im Bereich des Anlagenschutzes sowie im Bereich der Installation und Instandhaltung von Schutzsystemen in Anlagen (Raffinerien, Forschungszentren und/oder Kraftwerke usw.) verfügt.
 - f) Die Bewerber haben einen berufsbezogenen Lebenslauf sowie die persönlichen Daten des gegebenenfalls mit der Dienstleistungserbringung befaßten Personals vorzulegen.
14. **Kriterien für die Auftragsvergabe und, falls möglich, deren Rangfolge, sofern diese Angaben nicht in der Aufforderung zur Angebotsabgabe enthalten sind:** Die Kriterien für die Auftragsvergabe werden in der Ausschreibung genannt.
15. **Sonstige Angaben:** Die technischen Spezifikationen des Lastenhefts werden in italienischer Sprache abgefaßt sein.
16. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 13. 10. 1995.
17. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 13. 10. 1995.

Technischer Unterstützungsdienst für Telefaxgeräte

Richtlinie 92/50

Offenes Verfahren

GD XII

(95/C 279/13)

1. **Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer der ausschreibenden Stelle:** Europäische Kommission, Gemeinsame Forschungsstelle, Referat Infrastruktur, Abteilung Technische Dienste, Herr Giambattista Conti, TP 590 I, I-21020 Ispra.

Tel. (03 32) 78 98 65. Telefax (03 32) 78 95 00.
2. **Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung. CPC-Referenznummer:** Technische Unterstützung betreffend circa 190 bereits am Standort Ispra der GFS installierte Telefaxgeräte.

Erwerb verschiedener Telefaxgeräte während des Vertragszeitraums und technische Unterstützung für diese Geräte.

Der Dienstleistungsauftrag ist einschließlich präventiver Wartung sowie Service-Leistung auf Abruf für jegliche Reparatur von an den Geräten aufgetretenen Schäden oder Unregelmäßigkeiten zu verstehen.
3. **Ort der Dienstleistungserbringung:** Gemeinsame Forschungsstelle, Referat Infrastruktur, Abteilung Technische Dienste, TP 590 I, I-21020 Ispra. Tel. (03 32) 78 98 65. Telefax (03 32) 78 95 00.
4. a), b)
5. **Gegebenenfalls Angabe, ob die Dienstleistungserbringer Angebote für einen Teil der betreffenden Leistungen abgeben können:** Der Auftrag kann nicht in Lose aufgeteilt werden.
6. a), b)
7. **Vertragsdauer oder Frist für die Erbringung der Dienstleistung:** Der Vertrag hat eine Laufzeit von 2 Jahren. Er kann höchstens dreimal um jeweils ein Jahr verlängert werden.
8. a) **Name und Anschrift der Dienststelle, bei der die maßgeblichen Unterlagen angefordert werden können:** Gemeinsame Forschungsstelle, Referat Infrastruktur, Abteilung Technische Dienste, TP 590 I, I-21020 Ispra. Tel. (03 32) 78 98 65. Telefax (03 32) 78 95 00.
- b) **Frist für die Anforderung der Unterlagen:** Zwei Wochen vor Ablauf der Frist für die Angebotseinreichung.
9. a) **Frist für die Angebotseinreichung:** 11. 12. 1995.
b) **Anschrift für die Angebotseinreichung:** Gemeinsame Forschungsstelle, Referat Infrastruktur, Abteilung Technische Dienste, TP 590 I, I-21020 Ispra. Tel. (03 32) 78 98 65. Telefax (03 32) 78 95 00.
c) **Sprache(n), in der(denen) die Angebote abzufassen sind:** Eine der Sprachen der Europäischen Union.
10. a) **Personen, die zur Angebotseröffnung zugelassen sind:** Ein Vertreter der Gesellschaft oder eine andere bevollmächtigte Person.
b) **Tag, Uhrzeit und Ort der Angebotseröffnung:** Werden im Lastenheft genannt.
- 11.
12. **Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften:** Werden im Lastenheft genannt.
- 13.
14. **Mindestbedingungen:** Teilnehmende Dienstleistungserbringer haben folgende Angaben zu machen:
 - Firmenname;
 - Gesellschaftskapital zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der vorliegenden Bekanntmachung;
 - Datum der Gründung der Gesellschaft;
 - Bescheinigung der Eintragung beim Gericht und/oder bei der zuständigen Handelskammer und/oder in die Berufsregister;
 - Erklärung auf Papier mit Briefkopf der Gesellschaft: daß sich die Gesellschaft nicht in Konkurs, in Liquidation, in Geschäftsauflösung oder in einem vorbeugenden Vergleichsverfahren bzw. in einer anderen, gemäß den Rechtsvorschriften des Staates, dem sie angehört, gleichwertigen Lage befindet, und daß auch kein der Erklärung einer solchen Lage vorausgehendes Verfahren gegen sie anhängig ist,
 - Gesamtumsatz pro Jahr, bezogen auf die letzten drei Jahre.

15. **Zeitraum, während dem der Bieter an sein Angebot gebunden ist:** 180 Tage ab dem Tag der Einreichung.
16. **Kriterien für die Auftragserteilung und, falls möglich, deren Rangfolge. Andere Kriterien als der niedrigste Preis müssen genannt werden, falls sie nicht in den Verdingungsunterlagen enthalten sind:** Der Auftrag wird an den Bieter erteilt, der das wirtschaftlich vorteilhafteste Angebot einreicht; hinsichtlich des Kaufs der Telefaxgeräte wird ferner auch die Qualität des vorgeschlagenen Erzeugnisses berücksichtigt.
17. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 13. 10. 1995.
18. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 13. 10. 1995.

Phare — Tiefbauarbeiten

Im Namen der Regierung der Republik Ungarn fordert die ungarische Zoll- und Finanzkontrolle, Finanzministerium (PM VPOP) Unternehmen, die die Bedingungen erfüllen und über ausreichende Erfahrungen und Referenzen verfügen, zur Teilnahme an einer Internationalen Ausschreibung auf

(95/C 279/14)

1. Teilnahme am Wettbewerb

Die Teilnahme am Wettbewerb steht zu gleichen Bedingungen allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Albaniens, Bulgariens, der Tschechischen Republik, Estlands, Ungarns, Lettlands, Litauens, Polens, Rumäniens, der Slowakischen Republik und Sloweniens offen.

Die im Rahmen der Vertragsdurchführung eingeführten Waren müssen ihren Ursprung in einem dieser Länder haben.

2. Gegenstand der Leistung

Wiederaufbau der Grenzstation Gyula, Phase I.

3. Auszuführende Arbeiten

Die Projektdurchführung erfolgt in zwei Phasen. Diese Ausschreibung bezieht sich auf Phase I (Tiefbau). Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

- Erdarbeiten: 31 700 m³;
- verbesserter Unterbau: 34 500 m²;
- Asphaltschicht: 20 150 m²;
- Rohre für Wasserzuführung: 940 m;
- Wasser- und Umweltschutzbauwerke: 6 Stück;
- Stahlbehälter für Löschwasser: 2 Stück;
- Regen- und Abwasserkanal: 4 060 m;
- Verlegung eines Erdkabels für die Energieversorgung: 3 200 m;
- Montage eines Transformators: 1 Stück;
- Stahl-Lichtmasten für Außenbeleuchtung: 7 Stück;
- Verlegung eines Fernmeldeerdkabels: 1 600 m;

— Verlegung von Rohren für die Gasversorgung: 320 m.

4. Finanzierung der Arbeiten

Die Arbeiten werden im Zuge der finanziellen und technischen Hilfe der Europäischen Union für die Republik Ungarn im Rahmen des Phare-Programms zur Förderung des öffentlichen Verkehrs im Grenzbezirk und mit finanzieller Beteiligung der ungarischen Staatskasse durchgeführt.

5. Ausschreibungsunterlagen

Interessierte Bieter können weitere Informationen erhalten sowie die Ausschreibungsunterlagen erstehen ab 25. 10. 1995 (10.00-15.00), an Werktagen, bei:

Euroút Mérnöki, Tanácsadó, Szervező és Kereskedelmi Kft, Tihany tér. 2, HU-1141 Budapest, Tel. (36-1) 220 49 43, Tel./Telefax (36-1) 220 49 56.

6. Besichtigung der Baustelle vor Angebotsabgabe

Treffpunkt: Stadtverwaltung, HU-Gyula.

Zeit: siehe Ausschreibungsunterlagen.

7. Einreichung der Angebote

Die Angebote sind persönlich einzureichen und müssen spätestens 60 Tage nach dem Datum der Veröffentlichung vorliegen bei:

Pénzügyminisztérium Vám és Pénzügyőrség Országos Parancsnoksága (Hungarian Customs and Finance Guard, Ministry of Finance), Besprechungszimmer, Erdgeschoß, HU-1095 Budapest, Mester u. 7.

8. Angebotseröffnung

Die Angebote werden dort in Gegenwart der Vertreter der Bieter 5 Arbeitstage nach dem Datum der Einreichung der Angebote eröffnet.

**Entwicklung und Wartung von Anwendersoftware für die Datenbank über neue Chemikalien
und die Datenbank über vorhandene Chemikalien**

(95/C 279/15)

1. **Ausschreibende Stelle:** Die Europäische Kommission, Gemeinsame Forschungsstelle, Umweltinstitut, Das Europäische Büro für Chemische Stoffe, z. Hd. Ole Nørager, I-21020 Ispra (VA).

Tel. (39) 332 78 96 94. Telefax (39) 332 78 58 62.
E-Mail: ole.norager@jrc.it

2. **Beschreibung und Kategorie der Dienstleistung:** Zwei Hauptaufgaben des Europäischen Büros für Chemische Stoffe sind das Management der Datenbanken der Kommission für neue und für vorhandene chemische Stoffe.

Obwohl die Art der in diesen zwei Datenbanken gespeicherten Daten ähnlich ist, weisen die Datenbanken entwicklungsbedingt eine unterschiedliche Struktur auf, und es wurden zwei unterschiedliche Anwendersoftwarepakete für die Wartung und die Abfrage der zwei Datenbanken entwickelt. Beide Datenbanken wurden unter Oracle RDBMS erstellt, die Dateneingabe erfolgt mittels Programmen unter DOS-PCs.

Diese Bekanntmachung richtet sich an Softwareentwickler, die das Europäische Büro für Chemische Stoffe bei der Wartung, Änderung und Erweiterung der Software unterstützen können. Mit den Änderungen soll die Software an veränderte Hardware- und Systemumgebungen angepaßt werden, die Erweiterungen sollen der Kommission und den Mitgliedstaaten die Nutzung der Datenbanken erleichtern.

3. **Lieferort:** Siehe Ziffer 1.

4. Entfällt.

5. **Angabe, ob Dienstleistungserbringer Angebote für einen Teil der betreffenden Dienstleistung abgeben können:** Das Angebot kann sich auf Teile oder die Gesamtheit der nachfolgend beschriebenen Teilleistungen beziehen:

- i) Softwarewartung für die Datenbank über vorhandene Chemikalien einschließlich Dateneingabesoftware
- ii) Softwareentwicklung für die Datenbank über vorhandene Chemikalien
- iii) Softwareentwicklung für Dateneingabe für die Datenbank über vorhandene Chemikalien

iv) Softwarewartung für die Datenbank über neue Chemikalien einschließlich Dateneingabesoftware

v) Softwareentwicklung für Dateneingabe für die Datenbank über neue Chemikalien.

6. Entfällt

7. **Vertragslaufzeit oder Frist für die Erbringung der Dienstleistung:** Die Angebote müssen Dienstleistungen ab 3/1996 bis 7/1998 abdecken. Ein Vertrag kann bis 2/2001 verlängert werden.

8. a) **Anschrift, bei der die erforderlichen Unterlagen anzufordern sind:** Siehe Ziffer 1, per Brief, Telefax oder E-Mail.

b) **Frist für die Anforderung:** 10. 12. 1995.

c) Entfällt.

9. a) **Tag der Angebotsöffnung:** 1. 1. 1996.

b) **Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen:** Eine Person jedes Unternehmens, das Angebote eingereicht hat.

c) **Ort:** Wird in der Aufforderung zur Angebotsabgabe mitgeteilt.

10. Entfällt.

11. **Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:** Werden in der Aufforderung zur Angebotsabgabe mitgeteilt.

12. Entfällt.

13. **Angaben zur Lage des Dienstleistungserbringers:** Bewerber haben folgende Angaben zu machen:

— Name, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummern, E-Mail-Adresse;

— eine Kopie des Unternehmensstatuts und eine Liste des Führungspersonals und deren Rolle in der Organisation;

— eine Kopie der Betriebsrechnungen der letzten zwei Finanzjahre;

— eine Beschreibung des Arbeitskräftepotentials und der verfügbaren technischen Ausstattung insbesondere Nachweise der Erfahrung in der Entwicklung von Anwendungen für Oracle unter verschiedenen UNIX-Betriebssystemen einschließlich AIX und unter DOS/Windows;

— eine Liste mit Referenzen über ähnliche ausgeführte Aufträge in den letzten drei Jahren.

14. **Frist, während der der Bieter an sein Angebot gebunden ist:** Bis 1. 5. 1996.

15. **Zuschlagskriterien nach Bedeutung:** Die folgenden Kriterien werden bei der Auftragsvergabe berücksichtigt:

- i) Nachweisliche Erfahrung des Auftragnehmers in der Entwicklung von Anwendersoftware für Oracle-Datenbanken unter verschiedenen Be-

triebssystemen bzw. für die Entwicklung von Dateneingabesoftware unter Windows.

- ii) Nachweisliche Erfahrung mit Datenbanken über Chemikalien bezüglich gefährlichen Stoffen und Gesundheitsschutz und/oder Umweltschutz.
iii) Nachweisliche Erfahrung in der Erstellung von Systemdokumentation und Benutzerhandbüchern in englischer Sprache.
iv) Verhältnis von Qualität und Preis.

Phare — Gebäudearbeiten

Im Namen der Regierung der Republik Ungarn fordert die ungarische Zoll- und Finanzkontrolle, Finanzministerium (PM VPOP) Unternehmen, die die Bedingungen erfüllen und über ausreichende Erfahrungen und Referenzen verfügen, zur Teilnahme an einer Internationalen Ausschreibung auf

(95/C 279/16)

1. Teilnahme am Wettbewerb auf

Die Teilnahme am Wettbewerb steht zu gleichen Bedingungen allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Albanien, Bulgariens, der Tschechischen Republik, Estlands, Ungarns, Lettlands, Litauens, Polens, Rumäniens, der Slowakischen Republik und Sloweniens offen.

Die im Rahmen der Vertragsdurchführung eingeführten Waren müssen ihren Ursprung in einem dieser Länder haben.

2. Gegenstand der Leistung

Wiederaufbau der Grenzstation Gyula, Phase II.

3. Auszuführende Arbeiten

Die Projektdurchführung erfolgt in zwei Phasen. Diese Ausschreibung bezieht sich auf Phase II (Hochbau). Die im Zuge der Phase II des Wiederaufbaus durchzuführenden Bauarbeiten umfassen im wesentlichen folgendes:

Einfahrtseite

- Kontrollgebäude, genutzte Bodenfläche: 1 160 m²,
- Inspektionsgebäude, überdacht, genutzte Bodenfläche: 569 m²,
- Achswaagengebäude, genutzte Bodenfläche: 30 m²,
- Überdachter Stall, Dachfläche: 38 m².

Ausfahrtseite

- Kontrollgebäude, genutzte Bodenfläche: 1 221 m²,
- Überdachtes Lagergebäude (unbeheizt), Dachfläche: 600 m².

4. Finanzierung der Arbeiten

Die Arbeiten werden im Zuge der finanziellen und technischen Hilfe der Europäischen Union für die Republik Ungarn im Rahmen des Phare-Programms zur Förderung des öffentlichen Verkehrs im Grenzbezirk und mit finanzieller Beteiligung der ungarischen Staatskasse durchgeführt.

5. Ausschreibungsunterlagen

Interessierte Bieter können weitere Informationen erhalten sowie die Ausschreibungsunterlagen erstehen ab 25. 10. 1995, an Werktagen zwischen 10.00 und 15.00 Uhr, bei:

Euroút Mérnöki, Tanácsadó, Szervező és Kereskedelmi Kft, Tihany tér. 2, HU-1141 Budapest, Tel. (36-1) 220 49 43, Tel./Telefax (36-1) 220 49 56.

6. Besichtigung der Baustelle vor Angebotsabgabe

Treffpunkt: Stadtverwaltung, Gyula.

Zeit: siehe Ausschreibungsunterlagen.

7. Einreichung der Angebote

Die Angebote sind persönlich einzureichen und müssen spätestens 60 Tage nach dem Datum der Veröffentlichung vorliegen bei:

Pénzügyminisztérium Vám és Pénzügyőrség Országos Parancsnoksága (Hungarian Customs and Finance Guard, Ministry of Finance), Besprechungszimmer, Erdgöcs, HU-1095 Budapest, Mester u. 7

8. Angebotseröffnung

Die Angebote werden dort in Gegenwart der Vertreter der Bieter 5 Arbeitstage nach dem Datum der Einreichung der Angebote eröffnet.

Unterstützung im IT-Bereich für Samcomm zur Durchsetzung und Kontrolle des UN-Embargos gegen Serbien und Montenegro (Zoll und indirekte Steuern)

Bekanntmachung

Offenes Verfahren

Projekt: Samcomm

(95/C 279/17)

1. **Ausschreibende Stelle:** Europäische Kommission, Generaldirektion für Zoll und indirekte Steuern, Herr P. Wilmott, GD XXI, MDB 4/21, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel. Telefax (02) 296 19 30.
2. **Kategorie der Dienstleistung:** Kategorie 7, Dienstleistungen im DV-Bereich, CPC-Referenz-Nr. 84.

Beschreibung der Dienstleistung

Die Verordnung des Rates (EWG) Nr. 1432/92 erhebt auf der Grundlage der Verordnung 757 (1992) des UN-Sicherheitsrates ein Embargo gegen Serbien und Montenegro. Dieses Embargo ergänzt das Waffenembargo gegen Jugoslawien, das 1991 durch die Verordnung 713 (1992) des UN-Sicherheitsrates eingeführt wurde. Der Sicherheitsrat hat das Embargo zweimal verschärft durch die Annahme der Verordnungen 787 (1992) und 820 (1993). Im Rahmen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) wurde im September 1992 in Zusammenarbeit mit der Europäischen Union eine Organisationsstruktur für technische Hilfe beschlossen, um die wirksame Umsetzung der Verordnungen des UN-Sicherheitsrates sowie den ungehinderten Fluß des durch die UN-Verordnungen zugelassenen legitimen Verkehrs abzusichern. Anfang 1993 hat die KSZE einen Koordinator für EG/KSZE-Sanktionen ernannt.

Die hier spezifizierte Arbeit umfaßt die Unterstützung im IT-Bereich für das Samcomm-Projekt sowohl vor Ort als auch in der Samcomm-Zentrale in Brüssel wie nachfolgend beschrieben.

Die Ausführung der Arbeit erfolgt am Standort des Auftragnehmers einschließlich der Bereitstellung der geeigneten Infrastruktur.

Die Kosten sind im Angebot des Auftragnehmers aufgeschlüsselt anzugeben.

Die an Nachunternehmer zu vergebenden Leistungen sind in 4 Lose unterteilt, die unter Kontrolle und Aufsicht des Samcomm-IT-Managers auszuführen sind und dem Rechenschaft abzulegen ist.

Los 1 - Schulung:

allgemeine IT-Schulung sowie spezifische Samcomm-Datenbank-Schulung im Rahmen von größeren Gruppen, Workshops und auf 1-zu-1-Basis. Die Ausbildung kann in Form von Standardkursen oder individuell zugeschnittenen Programmen erfolgen und kann in B-Brüssel, im Samcomm-Schulungszentrum in A-Wien und vor Ort stattfinden.

Spezifische Erfahrung im Schulungsbereich ist erforderlich. Voraussichtlich werden für diese Tätigkeit 1,5 Personen benötigt.

Los 2 - Technische Hilfe und Unterstützung:

im Rahmen dieser Tätigkeit ist die Betriebsfähigkeit des satellitengestützten Mitteilungs- und Kommunikationsnetzes sowie der ausreichende Betrieb der Hard- und Softwareinfrastruktur abzusichern, die im Rahmen der 'Sanctions Assistance Missions' (SAMs - sanktionsüberwachende Missionen) entwickelt wurden. Dies kann häufige kurzfristige Reisen bei Betriebschwierigkeiten erfordern.

Für diesen Auftragsbereich ist 1 Vollbeschäftigter erforderlich. Zur Unterstützung in diesem Bereich sind zusätzlich 50 % der Arbeitszeit eines Hardwareexperten notwendig.

Los 3 - Entwicklung und Wartung der Anwendungen:

fortführende Entwicklung und Wartung (Analyse, Entwurf, Herstellung, Umsetzung und Dokumentation) von Samcomm-bezogenen Anwendungen für die Samcomm-Zentrale und die SAMs. Dies beinhaltet geplante Verbesserungen und neue Entwicklungen sowie zeitkritische Arbeit entsprechend den Betriebsanforderungen. Für diesen Bereich werden 3 Vollbeschäftigte benötigt einschließlich eines Teamleiters (version control, release planning, documentation, occasional studies), eines Datenbankexperten (Oracle, Access, UNIX SVR4) und eines Anwendungsprogrammierers (PC-Anwendungen, „C“, DOS, Windows).

Los 4 - Helpdesk und Verwaltung:

in diesem im wesentlichen verwaltungstechnischen Bereich ist die direkte Benutzerunterstützung zur Lösung von Problemen aus den SAMs und der Samcomm-Zentrale zu organisieren. Die Probleme werden protokolliert, und genaue Informationen gehen an die entsprechenden Personen, gegebenenfalls mit Hilfe des Samcomm-IT-Managers. Zum Aufgabenbereich gehört die Weiterverfolgung von Problemen in Verbindung mit Dokumentation und regelmäßigen statistischen Analysen, Protokollierung regelmäßiger Arbeitstreffen sowie Weiterverfolgung von Maßnahmepunkten, ad-hoc Dateneingabe und andere Aufgaben verwaltungstechnischer Art.

3. **Ort:** Die Dienstleistungen werden vorrangig am üblichen Arbeitsstandort des Auftragnehmers durchgeführt, mit häufigen Besuchen bei der Samcomm-Zentrale in B-Brüssel, den SAMs im Balkan und nahegelegenen Ländern. Sitzungen sowie die formelle Übergabe der Leistungen unter der Verantwortung der Generaldirektion XXI (Zoll und indirekte Steuern) finden in B-Brüssel statt.

4. a), b)

- c) Die Bieter haben die akademischen und beruflichen Qualifikationen der Person(en) anzugeben, die für die zu erbringenden Leistungen verantwortlich ist/sind.

5.

6. Varianten sind nicht zulässig.

7. **Frist für die Ausführung der Leistung:**

Voraussichtlicher Projektbeginn: 1/1996.

Voraussichtlicher Abschluß des Projekts: 12 Monate nach Projektbeginn.

Der ursprüngliche Vertrag kann in Abhängigkeit von der Aufrechterhaltung der Sanktionen verlängert werden.

8. a) **Name und Anschrift der Stelle, bei der die Spezifikationen anzufordern sind:** Frau M. Massagé, Europäische Kommission, GD XXI, (MDB 4/16), rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel, Telefax (02) 295 65 01. Die Unterlagen sind schriftlich anzufordern, mit Angabe von Namen und Anschrift des Bewerbers sowie des Aktenzeichens der Ausschreibung, d.h. XXI/95/CB-2045.

Zusätzliche technische Auskünfte sind ausschließlich per Brief oder Telefax anzufordern bei: Herrn R. Vork, Europäische Kommission, GD XXI, (MDB 1/05), rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussels, Telefax (02) 296 43 46. In der Anforderung sind Name und Anschrift des voraussichtlichen Bieters sowie das Aktenzeichen der Ausschreibung (XXI/95/CB-2045) anzugeben.

- b) **Frist für die Anforderung:** Die Unterlagen sind schriftlich bis spätestens 20. 11. 1995 bei der obengenannten Stelle anzufordern.

- c) Die Verdingungsunterlagen und die von der Europäischen Kommission geforderten Standardverträge für Dienstleistungen sind kostenlos erhältlich.

9. a) **Frist für den Eingang der Angebote:** Die Angebote müssen bis spätestens 4. 12. 1995 (16.00) im Büro MDB 4/16, rue de Luxembourg 46, B-1040 Brüssel, eingehen.

- b) **Anschrift für die Einsendung:** Frau M. Massagé, Europäische Kommission, GD XXI, (MDB 4/16), rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel, oder persönlich bei: rue du Luxembourg 46, B-1040 Brüssel, Büro MDB 4/16.

Die Angebote sind in einer der Amtssprachen der Europäischen Union abzufassen.

10. a)

- b) Die Öffnung der Angebote findet am 5. 12. 1995 (10.30) Ortszeit statt.

11. **Kautionen und Sicherheiten:** Der Auftragnehmer muß eine Kaution oder Bankbürgschaft in Höhe der ersten Abschlagszahlung leisten, die für Verträge über 300 000 ECU gefordert wird.

12. **Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:** Die wesentlichen Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen entsprechen den für Standarddienstleistungsverträge der Kommission gültigen Bedingungen. Besondere Bedingungen sind in den Spezifikationen genannt.

13. **Rechtsform einer Bietergemeinschaft:** Die Bieter können ihr(e) Angebot(e) einzeln oder gemeinsam mit anderen einreichen. Bei Einreichung eines gemeinsamen Angebotes durch mehrere Mitglieder ist einer der Bieter als Hauptauftragnehmer für diesen Vertrag zu benennen.

14. **Zur Teilnahme an der Ausschreibung haben die potentiellen Bieter Nachweise zu erbringen, aus denen hervorgeht, daß sie die folgenden Mindestbedingungen erfüllen:**
- a) *Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit:*
- der potentielle Bieter muß über entsprechendes Personal verfügen, um die Ausführung des Auftrags abzusichern, falls kein leitendes Personal vorhanden ist, sowie über nachweisliche finanzielle Mittel;
 - der potentielle Bieter muß in einem wirtschaftlichen Bereich tätig sein, der in Verbindung mit dem Gegenstand dieses Vertrags steht, insbesondere Arbeiten im Bereich IT-Unterstützung auf internationaler Ebene.
- b) *Linguistische, berufliche und fachliche Ressourcen:*
- der potentielle Bieter muß über kompetentes und erfahrenes Personal verfügen, das in Projektbereichen zu Pauschalpreisen arbeiten kann und das sich in den meisten Gemeinschaftssprachen verständigen kann. Erfahrung ist in Form von Referenzen über bereits ausgeführte Arbeiten nachzuweisen;
 - der potentielle Bieter muß über ausreichende technische Mittel verfügen für die Ausführung der geforderten Aufgaben und zur Erleichterung des Informationsaustausches mit allen am Projekt Beteiligten.
15. **Bindefrist:** Die Bieter sind für 6 Monate ab Schlußtermin dieser Ausschreibung an ihr(e) Angebot(e) gebunden.
16. **Zuschlagskriterien:** Der Zuschlag ergeht an das wirtschaftlich vorteilhafteste Angebot. Die Zuschlagskriterien sind in den Ausschreibungsunterlagen genannt. Die folgenden Kriterien (in Reihenfolge) werden bei der Bewertung der Angebote berücksichtigt:
1. Verständnis der Anforderungen;
 2. Qualität der vorgeschlagenen Methode;
 3. Projektorganisation;
 4. Preis;
 5. Qualität der Angebotsdarstellung.
- 17.
18. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 12. 10. 1995.
19. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union:** 13. 10. 1995.
-